Die rechtliche Regelung der gewerbsmässigen Stellenvermittlung

nach dem Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

PAUL BEYER,

Regierungsassessor in Dresden.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Coburg.

Druck von A. Roßteutscher.

1911.

Meinem Vater.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
Literaturverzeichnis	. . . . .	5
§ 1.	Einleitung	7
§ 2.	I. Der Begriff des gewerbsmäßigen Stellenvermittlers .	10
	II. Die Beschränkungen des Gewerbebetriebs . . .	18
	a) Die vom Stellenvermittlergesetz selbst geregelten Beschränkungen	18
§ 3.	1. Der Erlaubniszwang, insbesondere die Voraussetzungen für die Erteilung und die Zurücknahme der Erlaubnis	18
§ 4.	2. Die zwecks Verhütung eines Mißbrauchs der Stellenvermittlung zur Förderung anderer Gewerbebetriebe getroffenen Bestimmungen	35
§ 5.	3. Die Beschränkungen in der Erhebung der Vergütungen	39
§ 6.	4. Die übrigen Beschränkungen	44
§ 7.	b) Die Ermächtigung der Landeszentralbehörden zum Erlaß weiterer Bestimmungen	47
§ 8.	III. Die Strafbestimmungen	50
§ 9.	IV. Die Anwendbarkeit der Gewerbeordnung auf die gewerbsmäßige Stellenvermittlung	54

Literaturverzeichnis.

Berger-Wilhelmi, Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 18. Aufl. Berlin 1910.

v. Bernewitz, Die Reichsgewerbeordnung. 2 Bde. 7. Aufl. Leipzig 1901.

v. Bitter, Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung. 2 Bde. Leipzig 1906.

Conrad, Die Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland. Leipzig 1904.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 7. Aufl. Stuttgart 1910.

Dörr, Der Mäklervertrag im BGB. (in Seufferts „Blättern für Rechtsanwendung" Bd. 70 S. 620 ff.).

Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch. 1. Bd. Mannheim 1899.

Ellinger, Der Gewerbebetrieb konzessionspflichtiger juristischer Personen (in „Blättern für administrative Praxis in Bayern", Bd. 54).

Hoffmann, Die Gewerbeordnung. 7. bis 10. Aufl. Berlin 1910.

— Das Stellenvermittlergesetz. Berlin 1910.

Jaeger, Die Konkursordnung. Berlin 1902.

Kolisch, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Bd. 1. Hannover 1898.

Koller, Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund. 2. Aufl. Berlin 1870.

Korb, Die rechtliche Natur und Bedeutung der Konzessionen und Approbationen insbesondere auf dem Gebiete des Gewerberechts. Borna-Leipzig 1909 (Dissertation).

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 4 Bde. 4. Aufl. Tübingen und Leipzig 1901.

v. Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 2 Bde. 5. Aufl. München 1907.

Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts. Leipzig 1908.

Lehmann-Ring, Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1. Bd. Berlin 1902.

Loewe, Die Seemannsordnung. Berlin 1903.

Lotmar, Der Arbeitsvertrag. 2 Bde. Leipzig 1902/03.

Ludwig, Der gewerbsmäßige Arbeitsnachweis. Berlin 1906.

Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht. 2 Bde. Leipzig 1895/96.

v. d. Mosel, Handwörterbuch des Sächsischen Verwaltungsrechts. 11. Aufl. Leipzig 1907.

Nelken, Die deutschen Handwerker- und Arbeiterschutzgesetze. Berlin 1901.

— Das Gewerberecht in Preußen. Bd. 1. Berlin 1906.

Neukamp, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 8. Aufl. Tübingen 1910.

Olshausen, Zur Regelung des Gewerbebetriebs der Gesindevermieter und Stellenvermittler (im „Preußischen Verwaltungsblatt" Jahrg. 26 S. 265 ff.).

Olshausen-Zweigert, Kommentar zum Strafgesetzbuch. Bd. 1. 7. Aufl. Berlin 1905.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. Bd. 2. 3. Aufl. Berlin 1907.

Reger-Stöhsel, Handausgabe der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Bd. 1. 4. Aufl. Ansbach 1905.

Rehm, Die rechtliche Natur der Gewerbskonzession. München 1889.

Reiß, Reichsgewerbeordnung. Karlsruhe 1905.

v. Rohrscheidt, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Leipzig 1901 (Nachtrag 1904).

Schecher, Gewerbepolizeirecht des Deutschen Reichs. Tübingen 1910.

Schenkel, Die deutsche Gewerbeordnung. 2 Bde. 2. Aufl. Karlsruhe 1892/94.

v. Schicker, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 1. Bd. 4. Aufl. Berlin 1901.

Schlüter, Die rechtliche Natur und Bedeutung der Approbation und der Konzession, insbesondere nach der Gewerbeordnung. Borna-Leipzig 1909 (Dissertation).

Schneickert, Welche zivilrechtlichen Verpflichtungen kann die Mäklerei, insbesondere die Arbeitsvermittlung begründen (in Seufferts „Blättern für Rechtsanwendung", Bd. 69).

Szczesny, Stellenvermittlergesetz. Berlin 1910.

Seydel, Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung. Leipzig 1881.

Staub-Stranz-Pinner, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Bd. 1. 8. Aufl. Berlin 1906.

Annalen des Kgl. Sächs. Oberlandesgerichts zu Dresden.

Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung (abgek. Fischer).

Gewerbearchiv für das Deutsche Reich (GewA.).

Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung (HMBl.).

Jahrbücher des Kgl. Sächs. Oberverwaltungsgerichts.

Die Kreis- und Gemeindeverwaltung. Monatsschrift für die sozialen und wirtschaftlichen Aufgaben der Kreise und Gemeinden im Deutschen Reiche. 3. Jahrg. (Kreis u GemVerw.).

Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete des Verwaltungs- und Polizeistrafrechts. (R.)

Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise Nr. 7. Berlin 1909.

Sammlung sämtlicher Drucksachen des Reichstags. 5. Legislaturperiode. II. Session 1882/83. I. Bd.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. 10. Legislaturperiode. I. Session 1898/1900. 2. Anlagenband.

Verhandlungen des Reichstags. 12. Legislaturperiode. II. Session.

Entwurf eines Stellenvermittlergesetzes. Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8. (RT. XII. LP. 2. Sess. Drucks. Nr. 231) (abgekürzt Begr.)

Bericht der 10. Kommission zur Beratung des Entwurfs eines Stellenvermittlergesetzes — Nr. 231 der Drucksachen —. Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8. (RT. XII. LP. 2. Sess. Drucks. Nr. 421) (abgek. KommB. oder Ber.).

§ 1.

Einleitung.

Mit der gesetzlichen Regelung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung hat sich bereits die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in ihrer ursprünglichen Fassung vom 21. Juni 1869 befaßt. Während aber das Stellenvermittlergewerbe vorher in den meisten deutschen Bundesstaaten erlaubnispflichtig war (v. Landmann I Anm. 2a zu § 34 S. 324), unterwarf die GO. in § 35 Abs. 3, § 38 Abs. 2 nur einen Teil der Stellenvermittlung, die Gesindevermietung, also diejenige Stellenvermittlung, die das Zustandekommen von Dienstverträgen zwischen Dienstboten und Dienstherrschaften vermittelt (vgl. Schicker I Anm. 3 zu § 34 S. 164), gewerbepolizeilichen Beschränkungen. Diese bestanden lediglich darin, daß das Geschäft eines Gesindevermieters demjenigen untersagt werden konnte, der wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigentum oder wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft worden war, und daß den Zentralbehörden die Befugnis zum Erlaß von Vorschriften darüber zugesprochen wurde, in welcher Weise die Gesindevermieter ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebs sie sich zu unterwerfen hätten. Die Erfahrung, daß die gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung häufig durch Personen zweifelhafter Rechtlichkeit und Sittlichkeit betrieben wurde und daß der in § 35 Abs. 3 GO. geforderte Nachweis der Bestrafung vielfach in solchen Fällen nicht geführt werden konnte, wo sich die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden aus amtskundigen Tatsachen ergab (RT. V. LP. 2. Sess. 1882/83 Drucks. Nr. 5 S. 27), führte dazu, in der Novelle vom 1. Juli 1883 die Möglichkeit der Betriebsuntersagung auch auf die nicht zu den Gesindevermietern gehörigen Stellenvermittler auszu-

dehnen und die Voraussetzungen für die Untersagung weiter zu fassen. Diese waren nach § 35 Abs. 1, 3 der GO. in der Fassung der Novelle vom 1. Juli 1883 bereits gegeben beim Vorliegen von die Unzuverlässigkeit des Stellenvermittlers oder Gesindevermieters in Bezug auf seinen Gewerbebetrieb dartuenden Tatsachen. Außerdem wurde durch die im Gegensatz zum früheren Wortlaut: „kann untersagt werden" gewählte Fassung: „ist zu untersagen" die zuständige Behörde zur Untersagung verpflichtet, wenn sie die Voraussetzungen für die Untersagung als gegeben ansah. Aber auch nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften verstummten die Klagen über die Mißstände, zu deren Bekämpfung die Vorschriften dienen sollten, nicht. Als solche Mißstände wurden hauptsächlich bezeichnet Täuschung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch unwahre Angaben, Verleitung der Dienstboten zu leichtfertigem Stellenwechsel, Forderung übertrieben hoher Gebühren, Ausbeutung der Notlage Stellenloser, Verleitung stellensuchender Dienstboten zur Unsittlichkeit. Es genügte nicht, daß die Behörden gegen unzuverlässige Personen erst, nachdem sie den Gewerbebetrieb als Gesindevermieter oder Stellenvermittler begonnen hatten, mit der Untersagung des Gewerbebetriebs vorgehen konnten, es bedurfte einer gesetzlichen Handhabe, solche Personen von diesem persönliche Zuverlässigkeit in hohem Maße erfordernden Gewerbe von vornherein auszuschließen (RT. X. LP. 1. Sess. 1898/99. Sten.-B. 2. Anlagenband Aktenst. Nr. 165 S. 1236, 1237). Infolgedessen wurden in der Novelle vom 30. Juni 1900 die Vorschriften über den Betrieb des Gesindevermieter- und Stellenvermittlergewerbes neu geregelt. § 34 Abs. 1 der GO. in der Fassung dieser Novelle führte wieder den Erlaubniszwang ein und schrieb vor, daß die Erlaubnis beim Vorliegen von die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb dartuenden Tatsachen zu versagen sei. Außerdem wurden durch § 38, Abs. 1, 3 die Landeszentralbehörden ermächtigt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler Vorschriften zu erlassen, insbesondere die Ausübung des Gewerbes im Umherziehen sowie die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes zu beschränken oder zu untersagen. Endlich wurde, um den Stellensuchenden Schutz

gegen übermäßige Gebührenforderungen zu gewähren, durch den neuen § 75 a den Gesindevermietern und Stellenvermittlern die Verpflichtung auferlegt, das Verzeichnis der von ihnen für ihre gewerblichen Leistungen aufgestellten Taxen der Ortspolizeibehörde einzureichen und in ihren Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen sowie dem Stellesuchenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen. Noch weiter ging das Gesetz, betreffend die Stellenvermittlung für Schiffsleute, vom 2. Juni 1902, das — neben der Übertragung der Entschließung über die Erlaubniserteilung auf die höhere Verwaltungsbehörde — insbesondere den Betrieb einer ganzen Anzahl von Gewerbszweigen den Stellenvermittlern für Schiffsleute untersagte (§ 3) und die behördliche Festsetzung von Gebührentaxen anordnete (§ 4 des Ges.).

Aber auch jetzt hörten die Klagen über die oben erwähnten Mißstände im Stellenvermittlergewerbe noch nicht auf. Im Gegenteil, immer lauter erscholl der Ruf nach schärferen gesetzgeberischen Maßnahmen gegen dieses Gewerbe. Diese Forderung wurde vor allem unterstützt durch die Agitation des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise, insbesondere die in seinem Auftrage von Dr. Franz Ludwig herausgegebene Schrift „Der gewerbsmäßige Arbeitsnachweis". Dieser erklärte nach eingehender Würdigung des von ihm gesammelten gewichtigen Materials über die Mißstände in der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung ein weiteres Eingreifen der Reichsgesetzgebung für unumgänglich notwendig (S. 168). Er schlug vor, entweder nach dem Vorbilde des französischen Gesetzes vom 14. März 1904 (Anlage I zur Begr. des Entw. eines StVG. — RT. XII. LP. 2. Sess. 1909/10 Drucks. Nr. 231 —) und entsprechend den Wünschen einer Anzahl von landwirtschaftlichen Berufsvertretungen (Ludwig a. a. O. S. 48), der Schiffsleute (Ludwig a. a. O. S. 88) und der Schank- und Gastwirtsgehilfen (Ludwig a. a. O. S. 17 ff.) jede gewerbsmäßige Stellenvermittlung völlig zu verbieten oder die Erteilung der Erlaubnis vom Nachweis des Bedürfnisses abhängig zu machen (S. 168). Den letzteren Weg wählte die Reichsregierung in dem von ihr am 8. Februar 1910 dem Reichstag vorgelegten Entwurf eines Stellenvermittlergesetzes. Der Entwurf wurde vom Reichstag nach eingehenden Beratungen in der Kommission und im

Plenum mit unwesentlichen Änderungen angenommen, sodaß am 10. Juni 1910 das „Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910" im Reichs-Gesetzblatt (S. 860) bekanntgegeben werden konnte. Wie sich nach diesem Gesetze, das am 1. Oktober 1910 in Kraft getreten ist (§ 19 Abs. 1 S. 1 StVG.), die rechtliche Regelung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung darstellt, soll der Gegenstand der vorliegenden Betrachtung sein.

§ 2.

I. Der Begriff des gewerbsmäßigen Stellenvermittlers.

Nach § 1 StVG. ist Stellenvermittler, „wer gewerbsmäßig

1. die Vermittlung eines Vertrags über eine Stelle betreibt,

2. Gelegenheit zur Erlangung einer Stelle nachweist und sich zu diesem Zwecke mit Arbeitgebern oder Arbeitnehmern in besondere Beziehungen setzt."

1. Die Begriffsbestimmung in Ziffer 1 setzt die Vermittlung eines Vertrags über eine Stelle voraus. Sie fordert also ein Tätigwerden als Mittelsperson zwischen beiden Teilen, dem Arbeitsuchenden und dem Arbeitgeber, eine Tätigkeit, die nach beiden Seiten hin gerichtet ist und auf das Zustandekommen eines Vertrags über eine Stelle abzielt (zu vergl. Szczesny Anm. 1 zu § 1 S. 22). Sie legt den Begriff des Stellenvermittlers im engeren Sinne fest (Szczesny a. a. O.) und entspricht damit der bisherigen Bestimmung des Begriffs Stellenvermittlung. Eine derartige Definition war in der GO. allerdings nicht enthalten, doch wurde sie von der Rechtsprechung geschaffen. Die in dieser herrschende Richtung nahm nämlich eine Stellenvermittlung nur an beim Vorliegen einer „Tätigkeit, welche auf Abschluß eines Vertrags über die gesuchte oder angebotene Stelle nach beiden Seiten, sowohl nach der Seite des Arbeitgebers als des Arbeitsuchenden, hin gerichtet ist, beide einander zuzuführen und näher zu bringen und zwischen ihnen zu vermitteln sucht" (RG. v. 2. 5. 03 R. 24, 33; PrOVG. v. 20. 11. 05 Fischer 33, 207).[1]) Diesen Erforder-

[1]) Noch weiter (und wohl zu weit [zu vergl. Olshausen S. 267]) geht das OLG. Dresden, das in einem Urteil vom 28. 4. 04 (Fischer 28, 77) zum Begriff der Stellenvermittlung fordert, daß Angebot und Nachfrage unmittelbar zusammen und ein bestimmter Arbeitnehmer einem einzelnen Arbeitgeber tatsächlich zugeführt wird (ebenso dass. OLG. vom 16. 5. 07 Ann. 28, 343; dagegen KG. vom 6. 6. 10 GewA. 10, 64). In einem Urteil vom 20. 12. 94 (R. 16, 134) nimmt das KG. Stellenvermittlung schon dann an, wenn die Stellensuchenden nicht den Arbeitgebern, sondern einem Stellenvermittler zugeführt werden.

nissen entspricht auch eine Tätigkeit, die nicht unmittelbar den Vertragsabschluß herbeiführt, sondern nur durch Vermittlung des Schriftwechsels zwischen Arbeitgeber und Stellensuchenden auf das Zustandekommen eines Vertrags abzielt (zu vergl. BayVGH. v. 12. 6. 89 R. Erg. Bd. 1, 232).

Der Begriff Stelle ist möglichst weit auszulegen (Hoffmann Anm. 4 zu § 1 S. 25). Es ist darunter jedes Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu verstehen, gleichgültig, welcher Art die betreffende Beschäftigung ist. So fällt darunter u. a. das Dienstverhältnis des häuslichen und landwirtschaftlichen Gesindes. Das StVG. hat den Unterschied aufgegeben, den das Gesetz (§ 34 Abs. 1, § 38 Abs. 1, 3, § 53 Abs. 3, § 75 a GO.) bisher zwischen Gesindevermietern und Stellenvermittlern gemacht hat. Man verstand unter Gesindevermietern Personen, die gewerbsmäßig die Dienstverträge von häuslichen und landwirtschaftlichen Dienstboten vermitteln, unter Stellenvermittlern diejenigen, die sich gewerbsmäßig mit der Vermittlung sonstiger, nicht als Gesindedienst zu betrachtender Arbeits- und Dienstverhältnisse befassen (zu vergl. Schenkel I Anm. 13 zu § 35 S. 285; v. Schicker I Anm. 3 zu § 34 S. 164; KG. v. 15. 10. 94 R. 16, 9; OLG. Dresden v. 11. 2. 04 Fischer 28, 74; etwas abweichend Landmann I Anm. 2a zu § 34 S. 324; Schecher S. 107). Beim StVG. ist der Gesetzgeber dagegen von der richtigen Erwägung ausgegangen, daß die Tätigkeit beider Gewerbetreibender keine verschiedenartige ist, daß vielmehr der Gesindevermieter nichts anderes ist als ein Stellenvermittler (Begr. zu § 1 S. 7; zu vergl. v. Landmann a. a. O., der die Gesindevermieter als eine Spezies der Stellenvermittler bezeichnet). Stelle ist ferner das Arbeitsverhältnis der gewerblichen Arbeiter, gleichviel, ob es sich um gelernte oder ungelernte handelt. Aber auch ein Arbeitsverhältnis, das mit Dienstleistungen höherer technischer, künstlerischer oder wissenschaftlicher Art verbunden ist, ist als Stelle anzusehen (zu vergl. Hoffmann Anm. 2 zu § 1 S. 22; Szczesny Anm. 1 zu § 1 S. 1). Diesen Standpunkt nahm die Gesetzesauslegung wie die Praxis der Gerichte und Verwaltungsbehörden bereits unter der Herrschaft des bisherigen Rechts ein. So ist die Frage, ob die Theater- und Konzertagenten d. h. Personen, die sich gewerbsmäßig mit der Vermittlung von Stellen für Schauspieler und Sänger befassen (KG. v. 15. 10. 94 R. 16, 9),

zu den Stellenvermittlern zu rechnen seien, regelmäßig bejaht worden (Schenkel I Anm. 13 zu § 35 S. 285; v. Schicker I Anm. 3 zu § 34 S. 164; v. Landmann I Anm. 2a zu § 34 S. 324; v. Rohrscheidt Anm. 14 zu § 34 S. 187; v. Bernewitz I Anm. 4 zu § 34 S. 141; BayVGH. v. 12. 6. 89 R. Erg. Bd. 1, 232; KG. v. 15. 10. 94 R. 16, 9; OLG. Dresden v. 11. 2. 04 Fischer 28, 74; Erl. d. Pr. Min. f. H. u. G. v. 30. 11. 92 und 20. 5. 95 R. 13, 344 und 15, 450; VO. d. Sächs. Min. d. Inn. v. 14. 3. 93 Fischer 14, 269). Auch das Arbeitsverhältnis des Schiffsmanns ist eine Stelle. Mit Recht wird daher auch derjenige, der die Heuerverträge der Schiffsleute gewerbsmäßig vermittelt, der Heuerbaas, als Stellenvermittler angesehen (v. Bernewitz a. a. O., v. Landmann a. a. O.; Szczesny Anm. 1 zu § 1 S. 21).[1]) Als Stelle ist in der Regel, wie schon der Name zeigt, auch eine Lehrstelle anzusehen, wenigstens dann, wenn — wie beim gewerblichen und beim Handlungslehrling — das Lehrverhältnis zugleich ein Arbeitsverhältnis ist (zu vergl. Schenkel II Anm. 4 zu § 126 S. 388; v. Landmann II Anm. 3b zu § 126 S. 237, Anm. 3d S. 238; Staub I Anm. 6 zu § 76 S. 346), wenn also der Lernende auf Grund des Lehrverhältnisses zu den im Geschäftsbetriebe des Lehrherrn vorkommenden Arbeiten herangezogen wird und dadurch dem Lehrherrn zugleich Dienste leistet. Wo dagegen ein reines Unterrichtsverhältnis vorliegt — wie etwa bei dem Schüler eines bildenden Künstlers — wird man von einer Stelle nicht sprechen können.

Daß das Arbeitsverhältnis auf eine längere Dauer berechnet ist, ist nicht erforderlich (Hoffmann Anm. 4 zu § 1 S. 27). Mit Recht hat das LG. Hamburg in einem Urteil vom 15. 12. 03 den Gewerbebetrieb einer Person, die Scheuerfrauen und ähnlichen hauswirtschaftlichen Arbeiterinnen tageweise Beschäftigung vermittelte, als Stellenvermittlung angesehen (Olshausen S. 266).

Dagegen wird in zwei anderen Beziehungen der Begriff eine Einschränkung zu erfahren haben. Einmal wird man nach der Anschauung des Verkehrs von einer Stelle nur dort sprechen können, wo ein Arbeitsverhältnis mit Entlohnung verbunden

[1]) Nachdem durch § 19 Abs. 1 S. 2 StVG. das Gesetz, betreffend die Stellenvermittlung für Schiffsleute, vom 2. Juni 1902 wieder aufgehoben worden ist, gelten nunmehr auch für den Gewerbebetrieb des Heuerbaas wieder die allgemeinen Gesetzesvorschriften über die gewerbsmäßige Stellenvermittlung.

ist. Worin die Vergütung für die Arbeitsleistung besteht, dürfte gleichgültig sein. Notwendig wird nur sein, daß sie für den Arbeitnehmer eine Vermögenszuwendung bedeutet. Sie wird meistens in einer Geldzahlung bestehen, muß es aber nicht; vielmehr kann an deren Stelle auch die Gewährung von Kost und Wohnung oder von anderen Naturalleistungen treten. Weiter kann als Vergütung eine Erwerbs- oder Verdienstgelegenheit in Betracht kommen, so insbesondere bei den Gastwirtsgehilfen die Gelegenheit zum Trinkgelderverdienst (zu vgl. hierzu Lotmar I S. 153, 156). Auch die Leistung von Diensten kann als Entgelt gewährt werden, so beim Lehrverhältnis die Unterweisung durch den Lehrherrn (zu vergl. Landmann II Anm. 3d zu § 126 S. 238; Staub I Anm. 1 zu § 76 S. 345).

Aber noch ein zweites Erfordernis wird das Arbeitsverhältnis aufweisen müssen, wenn man es als Stelle ansehen will: der Arbeitsverpflichtete muß dem auf die Arbeitsleistung Berechtigten gegenüber wirtschaftlich unselbständig sein. Ist er wirtschaftlich selbständig, übt er seine Tätigkeit für eigene Rechnung aus, so wird man ein solches Arbeitsverhältnis nach der gewöhnlichen Verkehrsauffassung nicht als Stelle bezeichnen können.

Hiernach wird man unter Stelle ein entlohntes, mit wirtschaftlicher Unselbständigkeit verbundenes Arbeitsverhältnis zu verstehen haben.

Ein Vertrag über eine Stelle ist ein Vertrag, durch den ein solches Arbeitsverhältnis zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer begründet wird. Dieser Vertrag wird sonach stets unter den Begriff des Arbeitsvertrags fallen in der Bedeutung, die ihm Lotmar (I S. 32) gibt als eines gegenseitigen obligatorischen Vertrags, in welchem die Vertragschließenden die Leistung von Arbeit durch den einen und die Leistung von Entgelt durch den anderen vereinbaren. In der Regel wird ein Dienstvertrag in Frage kommen, sei es der allgemeine Dienstvertrag des § 611 BGB., sei es einer der durch reichs- oder landesrechtliche Sonderbestimmungen geregelten Dienstverträge (zu vergl. HGB. §§ 59 ff., §§ 511 ff.; GO. §§ 105 ff; SeemO.; FlößG. §§ 1 ff; BinnenSchG §§ 7 ff, 21 ff. sowie die landesrechtlichen Vorschriften über den Dienstvertrag des Bergmanns (EG. z. BGB. Art. 67) und den Gesindedienstvertrag [EG. z. BGB. Art. 95]). Daß es sich aber immer

um einen Dienstvertrag handeln müsse, wie Hoffmann (Anm. 4 zu § 1 S. 25) annimmt, dürfte nicht zuzugeben sein. Vielmehr wird unter Umständen auch eine andere Erscheinungsform des Arbeitsvertrags, so insbesondere bei den oft schwer bestimmbaren Grenzen zwischen Dienstvertrag und Werkvertrag (zu vergl. Planck II Vorb. zu § 611, VIII, 3 S. 555) ein Vertrag dieser Art in Frage kommen können. Unter den Begriff des Dienstvertrags fällt übrigens auch der Vertrag über eine kaufmännische oder gewerbliche Lehrstelle, der sog. Lehrvertrag (so v. Landmann II Anm. 3 d zu § 126 S. 238; Staub I Anm. 1 zu § 76 S. 345; Düringer-Hachenburg I Anm. I zu § 77 S. 248; Jaeger Anm. 7 zu § 22 S. 178 ff; Lehmann-Ring I Anm. 2 zu § 76 S. 183; a. M. u. a. Planck II Vorb. zu § 611 VIII Anm. 4 S. 556; Lotmar I S. 79, 80).

2. Nach der bisherigen — oben S. 10 ff. dargelegten — Bestimmung des Begriffs Stellenvermittlung, die sich im wesentlichen mit der Definition in § 1 Z. 1 StVG. deckt, fiel unter die Stellenvermittlung nicht der bloße Nachweis offener Stellen, die allgemeine Auskunfterteilung über freie Stellen durch Herausgabe von Vakanzen- oder Stellenlisten ohne weitere Vermittlungstätigkeit [Begr. zu § 1 S. 6; zu vergl. ferner außer der oben (S. 10) angeführten Entscheidung des RG. v. 2. 5. 03 OLG. Naumburg v. 7. 3. 03 R. 24, 31; OLG. Dresden v. 28. 4. 04 Fischer 28, 77; v. Landmann I Anm. 2 a zu § 34 S. 325; a. M. Erl. d. Bad. Min. d. Inn. v. 10. 10. 03 R. Erg. Bd. 3, 599; Olshausen S. 267). Nun wurde aber bisher die Herausgabe von Stellenlisten vielfach zur Umgehung der für die Stellenvermittler erlassenen Vorschriften benutzt und führte mannigfache Übelstände herbei. „Die Stellenlisten entstehen zum Teil infolge unmittelbarer Druckaufträge, vielfach aber auch dadurch, daß aus verschiedenen Zeitungen die offenen Stellen abgedruckt und nach Berufen zusammengestellt werden. Unter großartig klingenden und zu Täuschungen führenden Bezeichnungen werden die Listen in regelmäßigen, fast täglich wiederkehrenden Anzeigen in den Tagesblättern angepriesen oder mit verlockenden Empfehlungsschreiben den Stellesuchenden übersandt, um diese zu einem Bezuge der Liste zu verleiten. Der im Verhältnis zur Gegenleistung ungebührlich hohe Bezugspreis bildet die Haupteinnahmen des Herausgebers der Stellenlisten, der eine weitere Gewähr für die Erlangung einer Stelle nicht über-

nimmt. Die Wertlosigkeit solcher Stellenlisten ist von Gerichten mehrfach einwandfrei festgestellt worden. Es handelt sich überwiegend um eine unlautere Anpreisung und um eine Ausbeutung der Unerfahrenheit und Notlage der Stellenlosen" (Begr. zu § 1 S. 6 ff.). Um nun durch eine gesetzliche Begriffsbestimmung klar zum Ausdruck zu bringen, daß auch die Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten als Stellenvermittler anzusehen sind, hat man den Begriff des Stellenvermittlers erweitert und in Anlehnung an die Fassung des § 652 BGB. in § 1 Z. 2 StVG. auch den als Stellenvermittler bezeichnet, der „gewerbsmäßig Gelegenheit zur Erlangung einer Stelle nachweist und sich zu diesem Zwecke mit Arbeitgebern oder Arbeitnehmern in besondere Beziehungen setzt." Darnach sind jetzt also als Stellenvermittler nicht nur diejenigen anzusehen, die eine eigentliche, nach beiden Seiten hin gerichtete Vermittlungstätigkeit entfalten, es genügt vielmehr schon eine Tätigkeit nach der Seite des Arbeitnehmers o d e r des Arbeitgebers. Diese Tätigkeit muß zwei Erfordernissen entsprechen. Sie muß einmal Gelegenheit zur Erlangung oder Besetzung einer Stelle nachweisen. Das Gesetz sagt zwar nur: Gelegenheit zur Erlangung einer Stelle. Es berücksichtigt dabei aber nur die nach der Seite des Arbeitnehmers hin gerichtete Tätigkeit. Daß aber auch eine nach der Seite des Arbeitgebers gerichtete Nachweistätigkeit beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 1 Z. 2 als Stellenvermittlung anzusehen ist, ergibt sich daraus, daß im zweiten Teile der Ziffer 2 die Arbeitgeber ausdrücklich genannt sind. Diese Aufführung der Arbeitgeber würde, wollte man die Worte „Erlangung einer Stelle" streng wörtlich auffassen, nur die Bedeutung haben, daß Stellenvermittler auch derjenige ist, der Stellensuchenden Gelegenheit zur Erlangung einer Stelle nachweist und sich zu diesem Zwecke mit Arbeitgebern in besondere Beziehungen setzt. Eine solche Tätigkeit würde aber als eigentliche, nach beiden Seiten hin gerichtete Vermittlungstätigkeit schon durch § 1 Z. 1 gedeckt sein. Die besondere Aufführung der Arbeitgeber kann also nur die Bedeutung haben, daß Stellenvermittler auch derjenige ist, der seine Nachweistätigkeit einem Arbeitgeber gegenüber ausübt. Diese Nachweistätigkeit kann sich aber beim Arbeitgeber naturgemäß nicht auf die Erlangung, sondern nur auf die Besetzung einer Stelle beziehen.

Nachweis zur Erlangung oder Besetzung einer Stelle liegt bereits dann vor, wenn jemand einem Stellesuchenden über offene Stellen, einem Arbeitgeber, der Stellen zu besetzen hat, über Stellensuchende Auskunft erteilt. Diese reine Nachweistätigkeit genügt jedoch nicht, um den, der sie ausübt, zum Stellenvermittler zu machen. Denn dann würde schon der Herausgeber einer Zeitung, der Stellengesuche und Stellenangebote durch den Druck veröffentlicht, Stellenvermittler sein. Da dies der Gesetzgeber nicht beabsichtigt (zu vergl. Begr. zu § 1 S. 7), hat er ein zweites Erfordernis aufgestellt: Der Nachweisende muß, um Stellenvermittler zu sein, sich zu Arbeitnehmern oder Arbeitgebern in besondere Beziehungen setzen. Eine allgemeine Bestimmung des Begriffs „besondere Beziehungen" wird sich kaum geben lassen. Es wird nach den Umständen des einzelnen Falls zu beurteilen sein, ob solche Beziehungen vorliegen oder nicht. Jedenfalls wird man entsprechend der Absicht des Gesetzgebers, der mit dieser Vorschrift gerade die Herausgeber von Stellenlisten treffen wollte, besondere Beziehungen dann für gegeben erachten müssen, wenn der Herausgeber einer Stellenliste einen Stellesuchenden zum Bezug seiner Stellenliste veranlaßt oder zu veranlassen sucht. Allerdings wird, da das Gesetz von besonderen Beziehungen spricht, eine allgemeine Empfehlung der Stellenliste, etwa in einer Zeitung, nicht genügen, vielmehr wird sich die Empfehlung an einen bestimmten Stellensuchenden richten müssen, z. B. in der Weise, daß der Herausgeber der Stellenliste Stellensuchenden, die er durch ihre Stellengesuche in Zeitungen oder auf anderem Wege ermittelt, durch besondere Empfehlungsschreiben auf seine Stellenliste hinweist. Ob freilich bei einer solchen Auslegung die Herausgeber der Stellenlisten in dem Umfange getroffen werden, wie dies die Absicht des Gesetzgebers und wie es wünschenswert ist, erscheint als zweifelhaft. Man wird aber dem vom Gesetzgeber gewählten Ausdruck „besondere Beziehungen" kaum eine weitere Auslegung geben können.

3. Die in den vorstehenden Ausführungen als Stellenvermittlung charakterisierte Tätigkeit ist aber Stellenvermittlung im Sinne von § 1 StVG. nur dann, wenn sie gewerbsmäßig, d. h. mit Fortsetzungsabsicht und zum Zwecke der Gewinnerzielung[1])

[1]) Zu vergl. v. Landmann I Anm. 1a zu § 1 S. 44; v. Bernewitz I Anm. 1 zu § 1 S. 1; Schenkel I Anm. 1 zu § 1 S. 12; v. Schicker I Anm. 1 zu § 1 S. 1; v. Rohrscheidt Anm. 3 zu § 1 S. 14; Reger-Stöhsel I Anm. 1 zu § 1 S. 1 und die von diesen angeführte Rechtsprechung.

ausgeübt wird. Nicht gewerbsmäßig ist darnach die Stellenvermittlung, wenn sie im öffentlichen Interesse betrieben wird oder wenn sie ideale, insbesondere gemeinnützige und wohltätige Zwecke verfolgt; daran ändert auch die Erhebung von Gebühren nichts, vorausgesetzt, daß diese nur der Deckung der Kosten, nicht der Erzielung eines darüber hinausgehenden Gewinns dienen sollen. Geht dagegen die Absicht auf Erzielung eines derartigen Gewinns, dann liegt Gewerbebetrieb vor, selbst wenn der Gewinn zu gemeinnützigen Zwecken verwendet wird. Eine gewerbsmäßige Tätigkeit ist auch dann nicht anzunehmen, wenn ein Verein oder Verband von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern im Interesse seiner Mitglieder ohne Erwerbsabsicht Stellenvermittlung betreibt, vorausgesetzt, daß der Verein oder Verband nicht nur zwecks Umgehung der Vorschriften über die Stellenvermittlung fingiert ist (zu vergl. OLG. Dresden v. 20. 10. 09 Ann. 31, 147). Auch hier wird die Erhebung eines angemessenen, dem Zwecke der Kostendeckung dienenden Entgelts an der Nichtgewerbsmäßigkeit der Tätigkeit nichts ändern. Wie hiernach entgeltliche Einzelleistungen nicht notwendig unter eine gewerbsmäßige Tätigkeit zu fallen brauchen, selbst wenn sie ihrer technischen Art nach gewerbliche Vermittlungen von Stellen sind, so kann andrerseits einer Einzelleistung innerhalb eines Gewerbebetriebs die Eigenschaft einer gewerbsmäßigen Leistung nicht schon um deswillen abgesprochen werden, weil für sie eine Bezahlung nicht verlangt wird. Es genügt vielmehr, daß sie zur Förderung der Gewerbetätigkeit und damit zur gewerblichen Gewinnerzielung erfolgt. Wenn daher ein Gewerbetreibender unentgeltlich Stellen vermitteln würde, um damit Kunden anzuziehen, so würde auch diese Stellenvermittlung eine gewerbsmäßige sein (zu vergl. OLG. Dresden v. 14. 7. 09 Ann. 31, 120).

Der Umfang des Betriebs, insbesondere der Umstand, daß eine Tätigkeit nur im Nebenberuf ausgeübt wird, hat keinen Einfluß auf die Frage, ob ein Gewerbebetrieb vorliegt.

Neben der Absicht auf Gewinnerzielung setzt der Begriff der gewerbsmäßigen Tätigkeit noch voraus, daß sie fortgesetzt entfaltet wird oder daß zum mindesten eine Fortsetzungsabsicht besteht. Man kann daher, wenn lediglich eine einzelne Vermittlung einer Stelle vorliegt, von einer gewerbsmäßigen Stellen-

vermittlung nur dann sprechen, wenn die Einzelhandlung von dem Entschlusse begleitet ist, sie zu wiederholen.[1])

II. Die Beschränkungen des Gewerbebetriebs.

a) Die vom Stellenvermittlergesetz selbst geregelten Beschränkungen.

§ 3.

1. Der Erlaubniszwang, insbesondere die Voraussetzungen für die Erteilung und die Zurücknahme der Erlaubnis.

I. Der das deutsche Gewerberecht an sich beherrschende Grundsatz der Gewerbefreiheit hat mancherlei Einschränkungen erfahren. So ist u. a. der Betrieb gewisser Gewerbe nicht schlechthin gestattet, vielmehr im allgemeinen verboten und nur zulässig auf Grund einer für den Einzelfall zu erteilenden behördlichen Erlaubnis. Es liegt dann ein sogenanntes Polizeiverbot mit Erlaubnisvorbehalt vor (Otto Mayer I S. 287 ff.). Einer solcher Beschränkung ist nach § 2 Abs. 1 StVG. auch das Stellenvermittlergewerbe unterworfen. Nur wem von der zuständigen Behörde, deren Bestimmung der Landeszentralbehörde überlassen ist,[2]) die Erlaubnis erteilt ist, ist zum Betriebe dieses Gewerbes befugt.

Die rechtliche Natur einer solchen auf einer Gewerbserlaubnis beruhenden Befugnis ist sehr umstritten (zu vergl. die Anführung der verschiedenen Meinungen bei v. Landmann I Anm. 2b zu § 1 S. 45 ff., sowie bei Korb S. 16 ff.). Während die einen diese Befugnis für ein subjektives öffentliches Recht halten, streiten die anderen — m. E. mit Recht — der Erlaubnis einen eigenen, ein subjektives Recht begründenden Inhalt ab,

[1]) Vorstehende Ausführungen unter 3 schließen sich eng an v. Landmann I Einl. S. 35 ff. an; zu vergl. ferner Schecher S. 6; v. Rohrscheidt Anm. 3 zu § 1 S. 14; v. Bernewitz I Anm. 1 zu § 1 S. 1 ff.; Schenkel I Anm. 1 zu § 1 S. 12 ff.; v. Schicker I Anm. 1a zu § 1 S. 2, Anm. 1c S. 5; Hoffmann Anm. 3 zu § 1 S. 22 ff. und die dort und bei v. Landmann a. a. O. verzeichnete Literatur.

[2]) In Sachsen ist dazu die untere Verwaltungsbehörde bestimmt, also in den Städten mit der revidierten Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft. Letztere hat den Bezirksausschuß zur Beratung zuzuziehen (AVO. v. 27. 8. 10 (GVBl. S. 215) § 2 Abs. 1 S. 1, 4 in Vbdg. mit § 1 Abs. 1 AVO. z. GO. v. 28. 3. 92 [GVBl. S. 28]).

weil sie nur die Wiederherstellung der ursprünglich vorhandenen, durch das Polizeiverbot mit Erlaubnisvorbehalt beschränkten Freiheit bedeute, diese Freiheit aber zwar als eine „allgemeine Möglichkeit, Fähigkeit" (Otto Mayer I S. 107), als ein „Vorteil" für die Untertanen (Otto Mayer I S. 106) sich darstelle, nicht aber als ein Recht (so insbesondere Otto Mayer I S. 106 ff., 292; zu vergl. ferner Laband III S. 195; Schecher S. 7 ff.).

Träger der Erlaubnis kann jede physische Person sein, aber auch eine in einer Gesellschaft oder einem Verein zusammengefaßte Mehrheit von solchen, endlich auch eine juristische Person. Wenigstens läßt sich aus den Vorschriften des Stellenvermittlergesetzes ein Anhalt dafür, daß die Erlaubnis nur physischen Einzelpersonen erteilt werden könne, nicht gewinnen. Die Erlaubnis zum Betrieb des Stellenvermittlergewerbes wird in dieser Beziehung nicht anders zu beurteilen sein als die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus (§ 33 GO.). Daß aber diese Erlaubnis nicht auf physische Einzelpersonen zu beschränken ist, dürfte nach der Fassung der dem § 33 GO. durch die Novelle vom 6. August 1896 angefügten Abs. 5 und 6 nicht mehr zweifelhaft sein (zu vergl. v. Schicker I Anm. 1 zu § 12 S. 32; Schenkel I Anm. 2 zu § 12 S. 73; Reger-Stöhsel I Anm. 1 zu § 12 S. 25; Ellinger in BlAdmPr 54, 289 ff.; BayVGH. v. 15. 10. 02 R. 23, 15; VO. d. Sächs. Min. d. Inn. vom 28. 6. 05 Fischer 29, 274; PrOVG. v. 11. 7. 10 KreisuGemVerw. 3, 168; a. M. vor allem v. Landmann I Anm. 2 h zu § 1 S. 54; ferner Hoffmann Anm. 2 zu § 2 S. 30; zu vergl. über diese Streitfrage die weiteren Literaturangaben bei v. Landmann a. a. O. und Ellinger a. a. O.).

II. Die Erteilung der Erlaubnis ist nicht in das freie Ermessen der zuständigen Behörde gestellt. Sie ist nach § 2 Abs. 2 StVG. zu versagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb oder auf seine persönlichen Verhältnisse dartun,
2. ein Bedürfnis nach Stellenvermittlern nicht vorliegt.

Die Worte „ist zu versagen" haben eine doppelte Bedeutung. Sie besagen einmal, daß die Erlaubnis nur dann zu versagen ist, wenn einer der Fälle zu 1 oder 2 vorliegt, daß also in allen anderen Fällen die Erlaubnis erteilt werden muß, sie bedeuten aber ferner, daß die Erlaubnis im Falle zu 1 oder 2 versagt werden muß (v. Landmann I Anm. 4 zu § 34 S. 326).

Der Versagungsgrund unter 1. ist im wesentlichen in gleicher Fassung bereits in dem bisher auch für die Stellenvermittler geltenden § 34 GO. enthalten. Tatsachen, die die Unzuverlässigkeit des Erlaubniswerbers dartun, sind nicht nur Handlungen, sondern auch Unterlassungen, überhaupt tatsächliche Verhältnisse und Umstände jeder Art (zu vergl. Hoffmann Anm. 6 zu § 2 S. 31; v. Landmann I Anm. 7 zu § 33 S. 290, Anm. 5 zu § 34 S. 326). Bloße Vermutungen oder Gerüchte genügen nicht (v. Schicker I Anm. 9 zu § 33 S. 139), bestimmte Tatsachen müssen vorliegen (zu vergl. R.T. V. LP. 2. Sess. 1882/83 Drucks. Nr. 5 S. 25). Aus der vom Gesetzgeber gewählten Mehrzahl „Tatsachen" ist nicht zu schließen, daß nur mehrere Tatsachen die Unzuverlässigkeit rechtfertigen können, es kann auch eine Tatsache genügen (PrOVG. v. 13. 5 09 GewA. 9, 93). Dafür, wann auf Grund solcher Tatsachen eine Unzuverlässigkeit anzunehmen ist, läßt sich eine allgemein gültige Richtschnur kaum geben. Nach Hoffmann (Anm. 6 zu § 2 S. 32) liegt eine Unzuverlässigkeit dann vor, wenn der Gewerbtreibende weder nach seinem Vorleben noch nach seinen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten die Gewähr bietet, daß er die Stellenvermittlung in zuverlässiger und einwandfreier Weise ausüben werde. Dabei ist es aber wieder zweifelhaft, was unter einer einwandfreien und zuverlässigen Ausübung der Stellenvermittlung zu verstehen ist. Man wird von einer solchen in erster Linie verlangen müssen, daß sie die Mißstände zu vermeiden sucht, die seit Jahren zu immer einschneidenderen Beschränkungen dieses Gewerbszweiges geführt haben, also die Täuschung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch unwahre Angaben, Verleitung zu leichtfertigem Stellenwechsel, Forderung zu hoher Gebühren, Ausbeutung der Notlage Stellenloser, Verleitung der Stellensuchenden zur Unsittlichkeit (s. o. S. 8). Man wird hiernach von einer Person, die um die Erlaubnis zum Betriebe der Stellenvermittlung nach-

sucht, fordern müssen, daß sie insbesondere ein gewisses Maß von Wahrhaftigkeit, von Sittlichkeit, von Achtung vor fremden Eigentum besitzt. Liegen Tatsachen vor, die den Mangel dieser Eigenschaften erkennen lassen, so wird die Unzuverlässigkeit regelmäßig anzunehmen sein, also vor allem, wenn die betreffende Person wegen Meineids, Urkundenfälschung, Betrugs, Unterschlagung, Diebstahls, Hehlerei, Kuppelei, Zuhälterei und ähnlicher Delikte bestraft ist (zu vergl. RT. X. LP. 1. Sess. 1898/00 StenB. 2. Anlagenband Aktenst. Nr. 165 S. 1237). Dabei ist aber die Verwaltungsbehörde in keiner Weise an die gerichtliche Entscheidung gebunden. Sie hat vielmehr alle Umstände, die der letzteren zu Grunde liegen, selbständig zu prüfen und darnach ihre Entschließung zu fassen. Sie wird daher in Fällen, in denen das gerichtliche Verfahren nicht zu einer Verurteilung geführt hat, trotzdem die Unzuverlässigkeit des Erlaubniswerbers annehmen können, dagegen in anderen Fällen, in denen eine Bestrafung erfolgt ist, u. U. zu der Überzeugung von der Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden nicht gelangen können. Häufig wird auch die Entziehung der Erlaubnis zum Betrieb eines anderen Gewerbes oder die Untersagung eines anderen Gewerbebetriebs, insbesondere aber eine frühere Entziehung der Erlaubnis zur Stellenvermittlung oder Untersagung der Stellenvermittlung die Annahme der Unzuverlässigkeit in Bezug auf den Gewerbebetrieb der Stellenvermittlung rechtfertigen. In allen Fällen aber, in denen Verfehlungen aus früherer Zeit in Frage kommen, wird zu prüfen sein, ob etwa Tatsachen aus neuerer Zeit, insbesondere eine jahrelange tadelsfreie Führung das Vorhandensein der erforderlichen Eigenschaften trotz der früheren Verfehlungen als gegeben erscheinen lassen. Neben den sittlichen kommen auch geistige und körperliche Mängel in Frage. So wird man z. B. einen Nachsuchenden, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, der nicht lesen oder schreiben kann, der nicht die Fähigkeit besitzt, die von den Landeszentralbehörden vorgeschriebenen Bücher selbst zu führen oder ihre richtige Führung durch einen Gehilfen in ausreichender Weise zu überwachen, einen Taubstummen, einen Blinden nicht für zuverlässig in Bezug auf den Gewerbebetrieb der Stellenvermittlung erachten können (zu vergl. Hofmann Anm. 6 zu § 2 S. 32 ff.; v. Landmann I Anm. 4 zu § 35 S. 335 ff.; v. Schicker I Anm. 4 zu § 35

S. 173; Schenkel I Anm. 13 zu § 33 S. 242; Reger-Stöhsel I Anm. 3 zu § 35 S. 103 und die von ihnen angeführten Entscheidungen).[1])

Die Unzuverlässigkeit, die zur Versagung der Stellenvermittlungserlaubnis führt, kann naturgemäß nur eine Unzuverlässigkeit für diesen Gewerbebetrieb sein, m. a. W. nur Personen, die die für die Stellenvermittlung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, sollen von diesem Gewerbe ausgeschlossen sein. In anderen Beziehungen können sie unzuverlässig sein; die Erlaubnis zum Betriebe der Stellenvermittlung wird ihnen aber nur versagt, wenn sie in Bezug auf den Betrieb dieses Gewerbes als unzuverlässig erscheinen. Damit ist keineswegs gesagt, daß die Tatsachen, aus denen die Unzuverlässigkeit gefolgert wird, in irgend welchem Zusammenhang mit der Stellenvermittlung stehen müssen; nur die Unzuverlässigkeit, die aus den Tatsachen sich ergibt, muß eine Unzuverlässigkeit für diesen Gewerbebetrieb sein. So war wenigstens die Rechtslage, solange § 34 GO. für die Stellenvermittler galt (zu vergl. v. Landmann I Anm. 5 zu § 34 S. 326, Anm. 4 zu § 35 S. 335). Nun ist zwar die entsprechende Vorschrift in § 34 Abs. 1 S. 2 GO. nicht unverändert in das StVG. übergegangen. Denn während es in ersterer lediglich hieß: „Diese (d. h. die Erlaubnis) ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb dartun", schreibt § 2 Abs. 2 Z. 1 StVG. die Versagung der Erlaubnis vor, „wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit

[1]) Szczesny (Anm. 2 zu § 9 S. 53 ff.) hält es für zweifelhaft, ob eine andere als sittliche Unzuverlässigkeit in Frage kommen kann. Wenn er es aber für richtig erachtet, daß bei Rechtskonsulenten eine Unzuverlässigkeit wegen mangelnder geistiger Befähigung anerkannt wird, und selbst zugibt, daß auch die Stellenvermittler eines gewissen Maßes von geistigen Fähigkeiten bedürfen, so ist nicht recht einzusehen, warum man nicht bei demjenigen, der sich um die Erlaubnis zum Betrieb der Stellenvermittlung bewirbt, Unzuverlässigkeit annehmen soll, wenn er das erforderliche Maß geistiger Fähigkeiten nicht besitzt. Daß die Begründung zur Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juli 1883, die die Stellenvermittler der Untersagungsmöglichkeit des § 35 unterworfen und die Voraussetzungen für die Untersagung erweitert hat, zur Rechtfertigung dieser Maßnahme nur sittliche Mängel der Stellenvermittler erwähnt (s. o. S. 7), dürfte kaum ausschlaggebend sein. Aus den Gesetzesbestimmungen selbst — aus den bisher wie aus den jetzt gültigen — läßt sich jedenfalls kein Anhalt dafür gewinnen, daß der Gesetzgeber hinsichtlich der Stellenvermittler nur eine sittliche Unzuverlässigkeit im Auge gehabt hat.

des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb oder auf seine persönlichen Verhältnisse dartun". Es dürfte jedoch die Einfügung der Worte „oder auf seine persönlichen Verhältnisse" an der Rechtslage nicht viel geändert haben. Legt man die neue Vorschrift streng wörtlich und ohne Rücksicht auf ihre Entstehungsgeschichte aus, dann zeigt sich allerdings ein überraschendes Ergebnis. Die „persönlichen Verhältnisse" sind parallel zu „dem Gewerbebetrieb" gestellt. Darnach wäre die Erlaubnis sowohl denjenigen zu versagen, die in Bezug auf den Betrieb der Stellenvermittlung, wie denjenigen, die in Bezug auf ihre persönlichen Verhältnisse unzuverlässig sind. Die letzteren könnten also die für die Stellenvermittlung erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, die Erlaubnis müßte ihnen trotzdem versagt werden, wenn sie in ihren persönlichen Verhältnissen unzuverlässig wären. Darnach würde z. B. einer Person, die ihr Vermögen leichtsinnig verwaltet, die ihre Kinder nicht pflichtmäßig versorgt, lediglich deswegen die Erlaubnis zum Betriebe der Stellenvermittlung zu versagen sein. Das kann unmöglich der Wille des Gesetzgebers gewesen sein, wie auch die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift lehrt. Die Worte „oder auf seine persönlichen Verhältnisse" sind erst durch die Kommission in das Gesetz eingefügt worden. Eine eigentliche Begründung des betreffenden Antrags ist aus dem Kommissionsbericht nicht ersichtlich; nur wird erwähnt, es sei in der Debatte zur Begründung des Antrags auch der vom Abgeordneten Dr. Pfeiffer im Plenum besprochene Fall zur Sprache gekommen, daß der Magistrat der Stadt Regensburg einem Manne die Konzession zum Betrieb der Stellenvermittlung für Bühnenangehörige erteilt hatte, dessen Frau im Nachbarhause ein konzessioniertes Bordell hielt (KommB. S. 10).[1]) Darnach hat die Einfügung der Worte „oder auf seine persönlichen Verhältnisse" den

[1]) Im übrigen läßt sich aus dem KommB. über die Entstehungsgeschichte nur noch folgendes feststellen: In der zweiten Lesung wurde die Streichung der eingefügten Worte mit der Begründung beantragt, daß die Behörde durch konfessionelle oder politische Rücksichten zur Versagung der Erlaubnis bestimmt werden könnte. Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt, nachdem darauf hingewiesen worden war, daß das Mißtrauen des Antragstellers mit Rücksicht auf das geordnete Rechtsmittelverfahren nicht gerechtfertigt sei und die mehrfach erwähnten Worte auf Vorschlag des Verbands deutscher Arbeitsnachweise in das Gesetz eingefügt worden seien (KommB. S. 22 ff.).

Zweck, zum Ausdruck zu bringen, daß nicht nur das persönliche Verhalten des Nachsuchenden bei Prüfung der Zuverlässigkeit berücksichtigt werden sollte, sondern auch seine persönlichen Verhältnisse, d. h. Tatsachen, die nicht in der Person des Nachsuchenden selbst, sondern in Zuständen zu finden sind, die mit der Person des Nachsuchenden in so naher Beziehung stehen, daß die Beurteilung seiner Persönlichkeit durch sie beeinflußt wird (Hoffmann Anm. 6 zu § 2 S. 33). In dieser Beziehung wird vor allem das Verhalten von Personen in Frage kommen, die den Haushalt des Nachsuchenden teilen oder in enger verwandtschaftlicher Beziehung zu ihm stehen, insbesondere also sein Ehegatte. Derartige persönliche Verhältnisse sind aber schon bisher als Tatsachen angesehen worden, die die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb dartun[1]) (zu vergl. Hoffmann Anm. 6 zu § 2 S. 34; v. Landmann I Anm. 7 zu § 33 S. 290, Anm. 4 zu § 35 S. 335; v. Schicker I Anm. 9 zu § 33 S. 139; Schenkel I Anm. 13 zu § 33 S. 242, Anm. 7 zu § 35 S. 280; Reger-Stöhsel I Anm. 3 zu § 35 S. 104 und die von ihnen angezogenen Entscheidungen. Daß bei der Beurteilung der persönlichen Befähigung einer Haustochter der Leumund des Vaters mit in Betracht kommt, hat der BayVGH. in einer Entscheidung vom 9. 3. 10 (GewA. 10, 45) ausgesprochen). Also hat, wenn man der Einfügung der Worte „oder auf seine persönlichen Verhältnisse" lediglich die zuletzt geschilderte Bedeutung beilegt, der Rechtszustand eine Änderung überhaupt nicht erfahren. Die sonach überflüssige Einfügung wäre daher besser unterblieben, zumal es m. E. nur mit Mühe möglich ist, aus der jetzigen Fassung des Textes den Willen des Gesetzgebers herauszulesen. Trotzdem wird man es vorziehen, die erwähnten Worte in der nach dem Vorstehenden vom Gesetzgeber gewollten Weise zu verstehen, da die oben (S. 23) dargelegte wörtliche Auslegung zweifellos der Absicht des Gesetzgebers nicht entsprechen würde; denn in dieser Weise gedeutet, würden die eingefügten Worte eine so erhebliche Abweichung von den bisherigen Vorschriften und von den ähn-

[1]) Dabei ist es nicht für notwendig erachtet worden, daß der Nachsuchende die persönlichen Verhältnisse (z. B. Bestrafungen des Ehegatten) mit verschuldet oder auch nur von ihnen Kenntnis gehabt hat (BayVGH. v. 6. 4. 04 R. 25, 9).

liche Gewerbebetriebe regelnden Bestimmungen darstellen, daß die Einfügung ohne eingehende Begründung und Debatte kaum erfolgt wäre. Man wird daher auch unter der Geltung der Vorschrift in § 2 Abs. 2 Z. 1 StVG. trotz ihrer wenig glücklichen Fassung annehmen müssen, daß nur denjenigen wegen Unzuverlässigkeit die Erlaubnis zum Betriebe der Stellenvermittlung versagt werden kann, die die für diesen Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen.

Neben der Unzuverlässigkeit kommt als zweiter Versagungsgrund der Mangel des Bedürfnisses nach Stellenvermittlern in Frage. Wann ein Bedürfnis als vorliegend anzuerkennen ist, hat die zur Entschließung über die Erlaubniserteilung zuständige Behörde nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden. Für diese Entscheidung gibt das Gesetz selbst in drei Punkten einen Anhalt.

1. Einmal zeigt die Vorschrift in § 2 Abs. 3, wonach bei der Erteilung der Erlaubnis die Berufe zu bezeichnen sind, in denen die Vermittlung von Stellen stattfinden darf,[1]) daß die Behörde das Bedürfnis nach Stellenvermittlern nicht im allgemeinen zu prüfen hat, sondern hinsichtlich eines jeden Berufs, für den der Nachsuchende Stellen vermitteln will. Wird um die Erlaubnis zur Stellenvermittlung im allgemeinen nachgesucht, so wird die Behörde nur für diejenigen Berufe die Erlaubnis zu erteilen haben, für die sie ein Bedürfnis nach Stellenvermittlern anerkennen kann. Warum in diesem Falle die Behörde die Erlaubnis überhaupt versagen soll, wie Hoffmann (Anm. 7 b zu § 2 S. 36) ausführt, ist nicht recht ersichtlich.

2. Sodann läßt die Bestimmung in § 2 Abs. 2 Z. 2 S. 2, daß ein Bedürfnis insbesondere nicht anzuerkennen ist, soweit für den Ort oder den wirtschaftlichen Bezirk ein öffentlicher gemeinnütziger Arbeitsnachweis in ausreichendem Umfange besteht, erkennen, daß bei der Prüfung des Bedürfnisses nicht nur der Ort, an dem der Erlaubniswerber sein Gewerbe betreiben will, in Frage kommt, sondern der wirtschaftliche Bezirk. Man wird darunter im allgemeinen ein örtlich zusammenhängendes Gebiet zu verstehen haben, in dem annähernd die gleichen wirtschaftlichen Verhältnisse bestehen.

[1]) Wird die Bezeichnung der Berufe unterlassen, so wird die Erlaubnis als für alle Berufe erteilt anzusehen sein (Hoffmann Anm. 8 zu § 2 S. 38; Szczesny Anm. 9 zu § 2 S. 36).

Dieser Bezirk wird hinsichtlich eines jedes Berufs, in dem die Stellenvermittlung ausgeübt werden soll, ein anderer sein können. Er wird sich im wesentlichen mit dem örtlichen Bereich decken, in dem der Nachsuchende voraussichtlich sein Gewerbe ausschließlich oder vorwiegend ausüben wird (Hoffmann Anm. 7d zu § 2 S. 37).

3. Endlich wird durch die oben erwähnte Vorschrift in § 2 Abs. 2 Z. 2 S. 2 StVG. noch besonderer Wert auf das Bestehen eines öffentlichen gemeinnützigen Arbeitsnachweises von ausreichendem Umfange gelegt, da in diesem Falle ein Bedürfnis nach Stellenvermittlern insbesondere nicht anzuerkennen ist.

Eine Bestimmung des Begriffs „öffentlicher gemeinnütziger Arbeitsnachweis" gibt das Gesetz nicht. Bisher verstand man die Öffentlichkeit des Arbeitsnachweises meist „in dem Sinne, daß der Arbeitsnachweis auf dem Gebiete, auf dem er vermitteln will, allen Beteiligten sowohl auf Seite der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer offen steht und ohne Rücksicht auf besondere Voraussetzungen (Zugehörigkeit zu einem Verband, religiöses Bekenntnis, Bedürftigkeit usw.) zugänglich ist" (VO. d. Sächs. Min. d. Inn. v. 30. 11. 06 Fischer 32, 63). Dagegen legte man darauf, wer der Träger des Arbeitsnachweises sei, weniger Wert; dieser konnte entweder ein öffentlicher Verband oder auch ein privater Verein sein, der von der öffentlichen Verwaltung unterstützt oder beaufsichtigt wurde (zu vergl. Conrad S. 245; v. Bitter S. 103b). In diesem weiten Sinne versteht das Gesetz den Begriff des „öffentlichen" Arbeitsnachweises von dem zweiten Erfordernis der Gemeinnützigkeit soll vorläufig abgesehen werden — nicht (a. M. Szczesny Anm. 7 zu § 2 S. 33). Das ergibt sich aus der Begründung zu § 2 (S. 7). Dort heißt es: „Die Bedürfnisfrage wird insbesondere zu verneinen sein, soweit die Gemeinde oder ein anderer öffentlicher Verband für den betreffenden Ort oder wirtschaftlichen Bezirk durch Errichtung eines gemeinnützigen Arbeitsnachweises ausreichend Sorge getragen hat." Darnach wird hier als öffentlicher Arbeitsnachweis ein solcher angesehen, der von einer Gemeinde oder einem anderen öffentlichen Verbande errichtet ist. Da gegen diese Auffassung weder in der Kommission noch im Plenum Einwendungen erhoben worden sind, dürfte sie sich mit dem Willen des Gesetzgebers decken. Auch steht es mit dem Sprachgebrauch nicht in Widerspruch, wenn

man unter einem öffentlichen Arbeitsnachweis nur eine öffentlich-rechtliche Einrichtung versteht. Übrigens sieht auch der preußische Minister für Handel und Gewerbe als öffentliche Arbeitsnachweise nur solche an, die von öffentlichen „Korporationen" errichtet und unterhalten werden; die Arbeitsnachweise gemeinnütziger Vereine und Verbände rechnet er auch dann nicht zu den öffentlichen Arbeitsnachweisen, wenn sie aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden (Erl. v. 9. 8. 10 HMBl. S. 404 [auch GewA 10, 67]; ebenso Hoffmann Anm. 7 c zu § 2 S. 36). Auf demselben Standpunkt steht das Sächsische Ministerium des Innern (§ 3 AVO. v. 27. 8. 10 [GVBl. S. 215]), das anstatt des in dem preußischen Erlaß gebrauchten Wortes „Korporation" gleich der Begründung den Ausdruck „Verband" gewählt hat. Dabei wird man sowohl unter öffentlichen Verbänden wie unter öffentlichen Korporationen nichts anderes zu verstehen haben als die mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Vereinskörperschaften — Genossenschaften — wie die Gebietskörperschaften — Gemeinde, gemeindeartige Verwaltungskörper höherer Stufe, Staat — (zu vergl. Otto Mayer II S. 381 ff.).

Das Gesetz spricht aber in § 2 Abs. 2 Z. 2 S. 2 nicht von einem lediglich öffentlichen, sondern von einem öffentlichen gemeinnützigen Arbeitsnachweis. Nicht jeder öffentliche Arbeitsnachweis braucht gemeinnützig zu sein (Szczesny Anm. 7 zu § 2 S. 32). Der Begriff der Gemeinnützigkeit setzt einmal voraus, daß der Arbeitsnachweis nicht zum Zwecke des Erwerbs, der Gewinnerzielung betrieben wird. Dieses Erfordernis genügt aber noch nicht. Es muß hinzukommen, daß der Arbeitsnachweis tatsächlich dem gemeinen Nutzen dient, daß er der Allgemeinheit offen steht. Das ist nicht so zu verstehen, daß er jedermann — ohne Rücksicht auf den Berufszweig — zugänglich ist. Denn dann würde ein gemeinnütziger Facharbeitsnachweis ausgeschlossen sein. Sachlich kann der gemeinnützige Arbeitsnachweis das Gebiet seiner Tätigkeit beschränken; aber auf dem Gebiete, auf dem er bestimmungsgemäß tätig wird, wird er, um auf die Bezeichnung „gemeinnützig" mit Recht Anspruch erheben zu können, jedermann zugänglich sein müssen ohne Rücksicht auf besondere Voraussetzungen. Insbesondere wird bei den von öffentlichen Genossenschaften unterhaltenen Arbeitsnachweisen nicht die

Zugehörigkeit zur Genossenschaft die Voraussetzung für die Zulassung bilden dürfen, wenn der Arbeitsnachweis ein gemeinnütziger sein soll. M. E. ist daher ein Innungsarbeitsnachweis, der, wie es wohl regelmäßig der Fall sein wird, den vorsprechenden Gehilfen lediglich Arbeit bei Innungsmitgliedern, niemals aber — selbst bei einem Überangebot von Arbeitskräften — bei Nichtinnungsmitgliedern nachweist, als gemeinnütziger Arbeitsnachweis nicht anzusehen.

Die mehrfach erwähnte Vorschrift in § 2 Abs. 2 Z. 2 S. 2 StVG., wonach ein Bedürfnis insbesondere nicht beim Bestehen eines solchen öffentlichen gemeinnützigen Arbeitsnachweises anzuerkennen ist, ist auf eine Forderung Ludwigs in seiner Schrift „Der gewerbsmäßige Arbeitsnachweis" (S. 164) zurückzuführen. Ludwig verlangt eine Bestimmung des Inhalts, daß die Bedürfnisfrage unbedingt überall dort zu verneinen sei, wo für den Ort oder Bezirk bereits öffentliche, von gemeinnützigen Gesichtspunkten geleitete Arbeitsnachweise beständen. Würde dieser eine außerordentliche Bevorzugung des öffentlichen gemeinnützigen Arbeitsnachweises bedeutende Vorschlag Gesetz geworden sein, dann würde beim Bestehen eines öffentlichen gemeinnützigen Arbeitsnachweises die Prüfung des Bedürfnisses überhaupt dem Ermessen der zuständigen Behörde entzogen sein, diese würde vielmehr ohne jede Prüfung das Bedürfnis zu verneinen haben. Das würde selbst dann zu geschehen haben, wenn der öffentliche gemeinnützige Arbeitsnachweis den an ihn gestellten Anforderungen nicht genügen würde. In diesem Falle würde es dann an einer ausreichenden Stellenvermittlung überhaupt fehlen. Infolgedessen konnte der Vorschlag Ludwigs in dieser Form nicht Gesetz werden und der Gesetzgeber hat mit Vorbedacht die Worte „in ausreichendem Umfange" eingefügt (zu vergl. Szczesny Anm. 5 zu § 2 S. 28). Damit hat diese Vorschrift aber die Bedeutung, die ihr ursprünglich zugedacht war, verloren. Denn sie besagt nunmehr eigentlich nur etwas Selbstverständliches. Zudem hat die Behörde nach ihrem Ermessen zu prüfen, ob der öffentliche gemeinnützige Arbeitsnachweis einen ausreichenden Umfang besitzt, es ist also auch in diesem Falle die Prüfung der Bedürfnisfrage in das Ermessen der Behörde gestellt. Die Ansicht der Begründung (S. 7), daß diese Vorschrift eine zuverlässige Bemessung des Bedürfnisses bedeute, dürfte daher fehlgehen.

Es enthält aber auch die Vorschrift in ihrer jetzigen Form nicht mehr die beabsichtigte Bevorzugung der öffentlichen gemeinnützigen Arbeitsnachweise. Denn wenn für den Ort oder den wirtschaftlichen Bezirk ein nichtöffentlicher gemeinnütziger Arbeitsnachweis in ausreichendem Umfange besteht oder gewerbsmäßige Stellenvermittler in ausreichendem Umfange tätig sind, so wird die Behörde ein Bedürfnis nach Stellenvermittlern gleichfalls verneinen müssen. Dann muß sie aber auch die Erlaubnis versagen (a. M. Hoffmann Anm. 7c a. E. zu § 2 S. 37, der dies nicht für unbedingt nötig hält).

Weitere Anhaltspunkte für die Prüfung der Bedürfnisfrage gibt das Gesetz nicht. Die Behörde wird daher nach eigenem Ermessen die besonderen Verhältnisse eines jeden Falls eingehend zu würdigen haben. Sie wird dabei jedoch die Grundsätze, die die Rechtsprechung für die Prüfung des Bedürfnisses nach neuen Schankstätten als zutreffend anerkannt hat, entsprechend anwenden können (zu vergl. Szczesny Anm. 5 zu § 2 S. 29). So darf daraus, daß bisher eine gewerbsmäßige Stellenvermittlung viele Jahre bestanden hat, nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß ein Bedürfnis für eine solche Stellenvermittlung bestehe; allein es ist nicht unzulässig, in dem Bestehen und der Art der Benutzung des Stellenvermittlungsgeschäfts ein Anzeichen für das Vorhandensein eines Bedürfnisses zu erblicken (zu vergl. PrOVG. v. 19. 11. 81 R. 2, 37!).

Daß es dem Nachsuchenden obliege, den Nachweis des Bedürfnisses zu erbringen, wie Szczesny (Anm. 5 zu § 2 S. 27) annimmt, dürfte aus der Fassung des § 2 nicht hervorgehen. Insbesondere wird man dies aus dem Gebrauch des Ausdrucks „anerkennen", auf den Szczesny besonderen Wert legt, kaum schließen können. Denn dieser Ausdruck setzt nicht einen Nachweis des Bedürfnisses, sondern nur ein Behaupten des Bedürfnisses voraus. Die Behörde wird daher, selbst wenn für das Vorliegen eines Bedürfnisses irgendwelche begründende Tatsachen nicht angeführt werden, doch in eine sachliche Prüfung der Bedürfnisfrage einzutreten haben.

III. Wie § 2 die Voraussetzungen für die Erteilung und die Versagung der Erlaubnis regelt, so bestimmt § 9 des Gesetzes, unter welchen Voraussetzungen die Erlaubnis zurückzunehmen oder der Gewerbebetrieb zu untersagen ist. Die Untersagung kommt nach § 9 Abs. 2 StVG. bei denjenigen

Stellenvermittlern in Frage, die den Gewerbebetrieb vor dem 1. Oktober 1900 begonnen haben. Bei ihnen ist eine Zurücknahme der Erlaubnis deshalb nicht möglich, weil sie eine solche nicht besitzen, da die Stellenvermittlung erst seit dem 1. Oktober 1900 erlaubnispflichtig ist. Zweifelhaft ist es, welches Verfahren bei denjenigen Stellenvermittlern im Sinne von § 1 Z. 2 StVG. anzuwenden ist, die den Gewerbebetrieb vor dem 1. Oktober 1910 begonnen haben. Da sie eine Erlaubnis regelmäßig nicht besitzen, wird man gegen sie nicht mit dem Erlaubniszurücknahmeverfahren vorgehen können, sondern wird in entsprechender Anwendung der Vorschrift in § 9 Abs. 2 StVG. auf die Untersagung des Gewerbebetriebs zukommen müssen.

§ 9 entspricht im wesentlichen — wenigstens im 1. und 2. Absatze — den bisher auch für die Stellenvermittler geltenden § 53 GO.[1]) Während es aber dort heißt, daß die Erlaubnis zurückgenommen oder der Betrieb untersagt werden *kann*, die Entschließung also in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt ist (zu vergl. v. Landmann I Anm. 5 zu § 53 S. 473), schreibt § 9 StVG. vor, daß die Erlaubnis zurückzunehmen oder der Betrieb zu untersagen *ist*. Die Behörde *muß* also die Zurücknahme bezw. die Untersagung aussprechen, wenn sie die Voraussetzungen dafür für gegeben erachtet. Die Voraussetzungen liegen dann vor, „wenn sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Stellenvermittlers dessen Unzuverlässigkeit in Bezug auf den Gewerbebetrieb oder seine persönlichen Verhältnisse ergibt."

Aus Handlungen oder Unterlassungen muß sich die Unzuverlässigkeit ergeben. In § 2 wird gefordert, daß Tatsachen die Unzuverlässigkeit dartun. Der Begriff „Tatsachen" ist der weitere. Er umfaßt nicht nur Handlungen und Unterlassungen, sondern tatsächliche Verhältnisse und Umstände jeder Art (s. o. S. 20). Praktisch wird jedoch der Unterschied ein geringer sein. Denn die tatsächlichen Umstände und Verhält-

[1]) Die Unrichtigkeit der Nachweise, auf Grund deren die Erlaubnis erteilt worden ist, und die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 53 Abs. 1 GO.) sind in das StVG. als Entziehungsgründe nicht übernommen worden. Ersterer hat für die Stellenvermittler nur geringe Bedeutung (zu vergl. aber PrOVG. v. 21. 6. 06 GewA. 6, 287), bei Ehrenrechtsverlust aber wird fast regelmäßig Unzuverlässigkeit des Gewerbtreibenden angenommen und aus diesem Grunde die Erlaubnis entzogen werden können (zu vergl. Hoffmann Anm. 3 zu § 9 S. 70).

nisse, die an sich nicht Handlungen oder Unterlassungen des Stellenvermittlers sind, werden einesteils, wie z. B. mangelnde Befähigung, sich regelmäßig in Handlungen oder Unterlassungen äußern, aus denen die Unzuverlässigkeit gefolgert werden kann, andernteils werden sie in Handlungen oder Unterlassungen von Personen bestehen, die zum Stellenvermittler in nahen persönlichen Beziehungen stehen, wie z. B. die Ehefrau; diese Handlungen und Unterlassungen werden aber in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsanschauung (zu vergl. BayVHG. v. 7. 3. 05 R. 25, 499; SächsOVG. v. 6. 9. 05 Jahrb. 9, 243) von dem Gewerbtreibenden in gleicher Weise zu vertreten sein wie eigene Handlungen oder Unterlassungen, namentlich mit Rücksicht auf die auch hier wie im § 2 des Gesetzes (s. o. S. 23 ff.) eingefügten Worte „oder auf seine persönlichen Verhältnisse" (zu vergl. Hoffmann Anm. 4 zu § 9 S. 71).

Nur solche Handlungen oder Unterlassungen können in Betracht kommen, die sich nach der Erlaubniserteilung ereignet haben. Wegen früherer Handlungen oder Unterlassungen darf die Erlaubnis selbst dann nicht entzogen werden, wenn sie der Behörde durch das Verschulden des Nachsuchenden bei der Erlaubniserteilung unbekannt geblieben sind. Wohl aber können sie zur Würdigung des Verhaltens nach der Erlaubniserteilung herangezogen werden (zu vergl. Hoffmann Anm. 3 zu § 9 S. 70; v. Landmann I Anm. 12 zu § 53 S. 478; von Schicker I Anm. 13 zu § 53 S. 272; Schenkel I Anm. 11 zu § 53 S. 401).

Handlungen oder Unterlassungen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit des Stellenvermittlers ergibt,[1]) werden insbesondere auch Übertretungen der nach § 8 StVG. erlassenen Kontrollvorschriften sein. Doch werden nicht alle solche Übertretungen die Annahme der Unzuverlässigkeit rechtfertigen, „sondern regelmäßig nur solche, die Ausfluß eines unreellen

[1]) Als derartige Handlungen oder Unterlassungen sind von der Rechtsprechung ferner u. a. anerkannt worden: Vermieten unerfahrener minderjähriger Mädchen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters an ausländische Schaubudenbesitzer (BayVGH. v. 29. 7. 03 R. 24, 246), Meineid (PrOVG. v. 3. 12. 03 GewA. 3, 452), Förderung unmäßigen Trinkens und Dulden unsittlicher Gespräche (PrOVG. v. 8. 10. 03 GewA. 3, 457), geschlechtlicher Verkehr mit stellensuchenden Mädchen (PrOVG. v. 24. 1. 07 GewA. 7, 118).

Geschäftsgebarens oder fortgesetzter Ordnungswidrigkeit sind" (PrOVG. v. 10. 1. 07 R. 28, 192; BadVGH. v. 19. 12. 05 Fischer 32, 116).

Eine Mehrzahl von Handlungen oder Unterlassungen ist ebensowenig nötig wie im Falle des § 2 eine Mehrzahl von Tatsachen, vielmehr genügt unter Umständen eine einzige (v. Landmann I Anm. 12 zu § 53 S. 479; SächsOVG. v. 18. 3. 03 Jahrb. 4, 182).

Was über den Begriff Unzuverlässigkeit oben (S. 20 ff.) zu § 2 des Gesetzes ausgeführt worden ist, gilt in entsprechender Weise auch hier. Das Gesetz hat jedoch in § 9 Abs. 3 S. 1 festgesetzt, daß in einem bestimmten Falle die Unzuverlässigkeit stets anzunehmen ist. In diesem Falle ist die Prüfung der Frage, ob die in Betracht kommenden Handlungen oder Unterlassungen solche sind, aus denen sich die Unzuverlässigkeit des des Stellenvermittlers ergibt, dem Ermessen der Behörde entzogen (zu vergl. Szczesny Anm. 7 zu § 10 S. 55). Dieser Fall ist gegeben, „wenn der Stellenvermittler wiederholt bestraft ist, weil er die festgesetzte Gebührentaxe überschritten oder sich außer den taxmäßigen Gebühren Vergütungen anderer Art von dem Arbeitnehmer oder dem Arbeitgeber hat gewähren oder versprechen lassen oder weil er dem Verbote der § 3, § 12 Abs. 1 Z. 5 [1]) zuwidergehandelt hat." Soweit diese Hand-

[1]) § 3. Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreibt, darf Gastwirtschaft, Schankwirtschaft, Kleinhandel mit geistigen Getränken, gewerbsmäßige Vermietung von Wohn- oder Schlafstellen, Handel mit Kleidungs-, Gebrauchs-, Genuß- oder Verzehrungsgegenständen oder mit Lotterielosen, das Barbier- oder das Friseurgewerbe, das Geschäft eines Geldwechslers, Pfandleihers oder Pfandvermittlers weder selbst noch durch andere betreiben.

Der Stellenvermittler darf mit anderen Gewerbtreibenden der im Abs. 1 bezeichneten Art nicht so in Geschäftsverbindung treten, daß er sich für die Ausübung seiner Tätigkeit von ihnen Vergütungen irgend welcher Art gewähren oder versprechen läßt. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn die Tätigkeit des Stellenvermittlers für den eigenen Betrieb des Gewerbetreibenden in Anspruch genommen wird.

Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreibt, darf diese Tätigkeit nicht zu Anpreisungen für andere, eigene oder fremde Gewerbebetriebe benutzen.

Der Stellenvermittler darf den Stellensuchenden nicht verpflichten oder anhalten, aus seinem oder einem von ihm bezeichneten Gewerbebetrieb oder Handelsgeschäfte Waren zu entnehmen.

(Abs. 5 kommt nicht in Frage, da eine entsprechende Strafvorschrift fehlt.)

§ 12. Mit Geldstrafe . . . . wird bestraft ein Stellenvermittler, der

5. es unternimmt, einen Arbeitnehmer zum Bruche eines eingegangenen Arbeitsvertrags zu verleiten.

lungen durch § 148 Z. 8 GO. und durch § 148 Z. 4c GO. in Verbindung mit etwaigen gemäß § 38 GO. erlassenen landesrechtlichen Vorschriften bereits vor dem Inkrafttreten des StVG. mit Strafe bedroht waren, werden auf Grund dieser Bestimmungen erfolgte Bestrafungen bei der Feststellung der wiederholten Bestrafung gleichfalls in Frage kommen können, zumal ein bestimmter Zeitraum innerhalb dessen die wiederholte Bestrafung erfolgt sein muß, nicht vorgeschrieben ist. Daß eine wiederholte Bestrafung wegen desselben Vergehens erfolgt ist, wird nicht gefordert. (Zu vergl. Hoffmann Anm. 8 zu § 9 S. 73.) Eine wiederholte Bestrafung liegt bereits dann vor, wenn der Stellenvermittler zweimal bestraft ist (Hoffmann a. a. O.); ein in der Kommission gestellter Antrag, der eine dreimalige Bestrafung forderte, wurde zurückgezogen (KommB. S. 20).

Dem Träger des öffentlichen Arbeitsnachweises — gemeint ist jedenfalls der öffentliche gemeinnützige Arbeitsnachweis (s. o. S. 26 ff.) (so auch Hoffmann Anm. 11 zu § 9 S. 74) — steht nach § 9 Abs. 3 S. 2 StVG. die Berechtigung zu, selbständig Antrag auf Entziehung der Erlaubnis zu stellen. Diese Vorschrift ist, worauf bereits von den Vertretern der Regierungen in der Kommission gelegentlich der zweiten Lesung hingewiesen wurde (KommB. S. 27), überflüssig. Denn sie bedeutet weiter nichts als die Befugnis, die Zurücknahme der Erlaubnis (oder gegebenenfalls auch die Untersagung des Gewerbebetriebs, wie wohl zu ergänzen sein dürfte) bei der zuständigen Behörde anzuregen, der allein die Entschließung auf diese Anregung nach selbständiger Prüfung der geltend gemachten Tatsachen zusteht. Eine solche Befugnis hat aber jedermann, auch ohne besondere gesetzliche Vorschrift (zu vergl. Hoffmann Anm. 11 zu § 9 S. 74).

In § 9 Abs. 2 S. 2 ist ausgesprochen worden, daß die Untersagung des Gewerbebetriebs für das ganze Gebiet des Reichs wirkt. Die Bestimmung ist auf einen in der Kommission gestellten Antrag zurückzuführen, der damit begründet wurde, diese Vorschrift sei notwendig, wenn man nicht einem Stellenvermittler, dem der Gewerbebetrieb in einem Bundesstaate gemäß § 9 (§ 6 des Entwurfs) Abs. 2 untersagt sei, die Möglichkeit bieten wolle, daß er seinen Gewerbebetrieb in einen anderen Bundesstaat verlege (KommB. S. 19). Diese Begrün-

dung erscheint nicht als stichhaltig. Denn derjenige, dem der Betrieb der Stellenvermittlung untersagt ist, kann diesen Betrieb von neuem nur beginnen mit einer Erlaubnis gemäß § 2 StVG. (so auch Hoffmann Anm. 7 zu § 9 S. 72; zu vergl. auch PrOVG. v. 14. 12. 84 R. 6, 2; Erl. d. Pr. Zivilstaatsmin. v. 18. 12. 09 R. 30, 205). Verlegt er ihn in einen anderen Bundesstaat, so bedarf er eben der Erlaubnis der dort zuständigen Behörde, er ist aber keineswegs in der Lage, ohne weiteres den untersagten Gewerbebetrieb dort wieder aufzunehmen. Sonach spielt die für eine Untersagung nach § 35 GO. allerdings wichtige Streitfrage, welche räumliche Wirkung der Untersagung zukommt (zu vergl. OLG. Kassel v. 28. 6. 05 R. 26, 332), für eine auf Grund von § 9 Abs. 2 StVG. erfolgte Untersagung überhaupt keine Rolle. Die erwähnte Vorschrift entbehrt mithin jeder Bedeutung.

Ist der Gewerbebetrieb untersagt oder die Erlaubnis entzogen worden, so steht die Entschließung auf ein Gesuch des betreffenden Stellenvermittlers um Erteilung einer neuen Erlaubnis lediglich der Behörde zu, die für den Ort, an dem das Gewerbe betrieben werden soll, zuständig ist. Warum in diesem Falle — wie Szczesny (Anm. 3 zu § 12 S. 59) meint — die Erteilung der Erlaubnis nur der Behörde zustehen soll, die die Untersagung oder die Erlaubnisentziehung ausgesprochen hat, ist nicht recht verständlich (übereinstimmend Hoffmann Anm. 2 zu § 9 S. 67, Anm. 7 S. 73).

IV. § 10 regelt das Verfahren, das bei der Versagung oder der Zurücknahme der Erlaubnis oder der Untersagung des Gewerbebetriebs zu beobachten ist, freilich nur in den Grundzügen. Darnach kann in diesen Fällen der betreffende Bescheid im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens angefochten werden; dort, wo ein solches nicht besteht, gelten die §§ 20, 21 GO.[1])

[1]) In Sachsen findet das Parteistreitverfahren — von dem hier gleichfalls nicht in Frage kommenden Fall des § 23 VRPflG. abgesehen — nur auf die in § 21 VRPflG. aufgezählten Streitigkeiten Anwendung, und die Anfechtungsklage ist nach § 75 Z. 4 dess. Ges. gegen die Beschlüsse über Gesuche um Erteilung der gesetzlich erforderlichen Erlaubnis zu einem Gewerbebetrieb oder gegen die Untersagung eines solchen ausgeschlossen. Sonach kommt vom Verwaltungsstreitverfahren nur die Anfechtungsklage gegen die zweitinstanzliche Entscheidung über die Entziehung der Erlaubnis zum Betriebe der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung in Betracht (§ 73 Abs. 1 VRPflG.). Mithin gelten für das Verfahren in der ersten und zweiten Instanz gemäß § 10 StVG. die §§ 20, 21 GO. Die näheren Vorschriften über das Verfahren enthält § 19 unter d AVO. z. GO. verbunden mit § 2 Abs. 1 S. 1, 4 AVO. z. StVG.

Gegen den Bescheid, durch den die Erlaubnis erteilt wird, sieht das Gesetz ein Rechtsmittel ebensowenig vor wie die GO. gegen die Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe eines der in §§ 30, 30a, 32 bis 33a und 34 erwähnten Gewerbe (zu vergl. v. Landmann I Anm. 3 zu § 40 S. 375). Das schließt jedoch die Zulässigkeit eines landesrechtlichen Rechtsmittels nicht aus (zu vergl. v. Landmann I Anm. 5 zu § 40 S. 378; Schenkel I Anm. 5 zu § 40 S. 309; v. Schicker I Anm. 8 zu § 40 S. 202; VO. d. Sächs. Min. d. Inn. v. 5. 9. 81, 2. 8. 95, 3. 8. 98 Fischer 3, 89; 16, 355; 19, 307).

§ 4.

2. Die zwecks Verhütung eines Mißbrauchs der Stellenvermittlung zur Förderung anderer Gewerbebetriebe getroffenen Bestimmungen.

In § 3 Abs. 1 bis 4 StVG. sind verschiedene Vorschriften enthalten, die sämtlich den Zweck haben, zu verhüten, daß bei Ausübung der Stellenvermittlung andere Gewerbebetriebe, deren Tätigkeit außerhalb der Stellenvermittlung liegt, auf Kosten der Stellensuchenden gefördert und letztere auf diese Weise ausgebeutet werden.

I. Bereits das Gesetz, betreffend die Stellenvermittlung für Schiffsleute, vom 2. Juni 1902 sowie auf Grund des § 38 GO. von verschiedenen Bundesstaaten erlassene landesrechtliche Vorschriften hatten den Stellenvermittlern den Betrieb gewisser Gewerbe untersagt. Da eine einheitliche Behandlung wünschenswert erschien, hat das Gesetz in § 3 Abs. 1 in dieser Beziehung selbst Bestimmung getroffen (zu vergl. Begr. zu § 3 S. 8).

Zu diesen verbotenen Gewerbebetrieben gehören in erster Linie die Gastwirtschaft und die Schankwirtschaft. Da das StVG. lediglich ein die GO. ergänzendes Sondergesetz ist (Begr. zu § 11 S. 9), so wird man diese Begriffe nicht anders zu verstehen haben, als sie nach § 33 GO. aufzufassen sind. Gastwirtschaft liegt darnach dann vor, wenn jemand ein offenes Lokal hält, um Personen, sei es mit sei es ohne Verpflegung, gewerbsmäßig zu beherbergen (PrOVG. v. 9. 4. 88 R. 9, 190; übereinstimmend Hoffmann Anm. 4 zu § 3 S. 40; v. Landmann I Anm. 2 zu § 33 S. 269; Reger-Stöhsel Anm. 1 zu § 33 S. 81). Schankwirt ist derjenige, der Getränke jeder Art — alkohol-

haltige wie alkoholfreie — als Genußmittel zum sofortigen Genuß an der Verkaufsstelle gewerbsmäßig ausschänkt (Reger-Stöhsel I Anm. 2 zu § 33 S. 81; zu vergl. ferner v. Landmann I Anm. 3 zu § 33 S. 272 ff.; v. Schicker I Anm. 3 zu § 33 S. 126 ff.; Schenkel I Anm. 4 zu § 33 S. 225 ff., der allerdings nur beim Ausschank geistiger Getränke Schankwirtschaft für vorliegend erachtet).

Weiter führt der § 3 Abs. 1 StVG. den Kleinhandel mit geistigen Getränken auf. Was unter Kleinhandel zu verstehen ist, insbesondere wie er vom Großhandel abzugrenzen ist, geht aus dem Gesetze nicht hervor. Es werden daher hierfür ebenso wie für den Begriff Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus im Sinne von § 33 GO. die Landesgesetze bezw. die jeweiligen einzelstaatlichen Ausführungsverordnungen maßgebend sein (zu vergl. KG. v. 26. 1. 05 R. Erg. Bd. 3, 509; s. auch Hoffmann Anm. 6 zu § 3 S. 42 und Szczesny Anm. 2 zu § 3 S. 37. Ob man, wie Hoffmann und Szczesny dies tun, die für den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus geltenden landesrechtlichen Vorschriften ohne weiteres auf den Kleinhandel mit anderen geistigen Getränken anwenden kann, dürfte zweifelhaft sein. In Sachsen gilt nach § 25 Abs. 1 AVO. z. GO. als Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus der Verkauf in Mengen unter 33½ Liter). Geistige Getränke sind zum Trinken bestimmte Flüssigkeiten, die einen gewissen durch Gärung erzeugten Gehalt an Äthyl-Alkohol haben, wobei es unerheblich ist, ob zur Zeit des Feilhaltens die Gärung bereits vollendet ist (v. Landmann I Anm. 11 zu § 33 S. 298; Hoffmann Anm. 7 zu § 3 S. 42). Verboten ist den Stellenvermittlern weiter die gewerbsmäßige Vermietung von Wohn- und Schlafstellen. Diese mußte, wollte man sie mit treffen, im Gesetz besonders aufgeführt werden, da sie nicht unter den Begriff der Gastwirtschaft fällt (Landmann I Anm. 2 zu § 33 S. 270). Zu den verbotenen Gewerbebetrieben gehört ferner der Handel mit Kleidungs-, Gebrauchs-, Genuß- oder Verzehrungsgegenständen oder mit Lotterielosen, somit fast der gesamte Kleinhandel überhaupt. Übrigens fällt unter das Verbot auch der Großhandel mit den genannten Gegenständen, wenngleich dies kaum von praktischer Bedeutung sein dürfte. Auch das Barbier- und das Friseurgewerbe zählt § 3 Abs. 1 StVG. auf, da nach einer Erklärung in der Kommission diese Gewerbe gleichfalls zu un-

lauterer Stellenvermittlung mißbraucht werden (KommB. S. 23). Endlich gehören zu den verbotenen Gewerbebetrieben noch die Geschäfte der Geldwechsler, Pfandleiher und Pfandvermittler. Unter einem Geldwechsler wird man eine Person zu verstehen haben, die gewerbsmäßig inländische und ausländische Geldsorten gegen einander umtauscht. Das Geschäft des Pfandleihers besteht in dem gewerbsmäßigen Leihen von Geld gegen Verpfändung von beweglichen Gebrauchsgegenständen, nicht auch gegen solche von Wertpapieren, Edelmetallen und Handelswaren (Lombardgeschäft) (v. Landmann I Anm. 2 zu § 34 S. 322). Der Pfandvermittler endlich vermittelt Pfandgeschäfte in der Weise, daß er zu solchem Zwecke ihm übergebene Sachen auf seinen Namen in einem öffentlichen Leihhaus oder bei einem Pfandleiher verpfändet und die erhaltenen Darlehen an seine Auftraggeber abführt (v. Landmann I Anm. 2 zu § 34 S. 323).

Alle diese Gewerbe darf der Stellenvermittler weder selbst noch durch andere betreiben. Die Worte „noch durch andere" finden sich bereits in § 3 Abs. 1 SchiffslStGV. In der Begründung zu dieser Vorschrift (Anl. II z. Begr. des StVG. S. 22) heißt es: „Zur Verhütung von Umgehungen war es nötig, vorzuschreiben, daß der Stellenvermittler die verbotenen Gewerbe auch nicht durch andere betreiben darf, wobei namentlich ein Betrieb durch Stellvertreter, Angehörige oder Hausgenossen — auch wenn er formell für deren eigene Rechnung erfolgt — in Betracht kommt." Hiernach wird ein Gewerbebetrieb des Stellenvermittlers „durch andere" auch dann in Frage kommen können, wenn der andere zwar nach außen als selbständiger Gewerbtreibender auftritt, im inneren Verhältnis aber tatsächlich das Gewerbe für Rechnung des Stellenvermittlers betreibt.

Das Gesetz verbietet den Betrieb der bezeichneten Gewerbe dem Stellenvermittler schlechthin, nicht etwa nur für den Fall, daß zwischen den erwähnten Gewerbebetrieben und dem Betriebe der Stellenvermittlung eine räumliche Verbindung besteht. Das Verbot gilt sonach auch dann, wenn die Gewerbe in verschiedenen Häusern, in verschiedenen Orten, ja selbst in verschiedenen Bundesstaaten betrieben werden (zu vergl. Olshausen S. 269 in seinen Ausführungen zu der entsprechenden Bestimmung in den für Hamburg gemäß § 38 GO. erlassenen Vorschriften).

II. Das Gesetz geht aber noch weiter. Es will jede Verbindung des Stellenvermittlers mit den in § 3 Abs. 1 StVG. bezeichneten Gewerbebetrieben, die zu Mißbräuchen führen könnte, ausschließen und verbietet deshalb in § 3 Abs. 1 S. 1 dem Stellenvermittler, mit den in Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden so in Geschäftsverbindung zu treten, daß er sich für die Ausübung seiner Tätigkeit von ihnen Vergütungen irgendwelcher Art gewähren oder versprechen läßt. In Frage kommt natürlich nur die Ausübung seiner Tätigkeit als Stellenvermittler, nicht etwa auch die Ausübung der Tätigkeit in einem anderen von ihm betriebenen Gewerbe. Zu den Vergütungen wird man nicht nur Geldzuwendungen, sondern mit Rücksicht auf die Worte „irgendwelcher Art" Vorteile und Vergünstigungen aller Art rechnen müssen (Hoffmann Anm. 13 zu § 3 S. 44). Das Verbot des § 3 Abs. 2 S. 1 StVG. gilt nach S. 2 nur dann nicht, wenn die Tätigkeit für den eigenen Betrieb des Gewerbtreibenden in Anspruch genommen wird, wenn also z. B. ein Stellenvermittler von einem Gastwirt beauftragt wird, ihm Hilfskräfte für die Gastwirtschaft zu beschaffen; dann muß es dem Stellenvermittler natürlich freistehen, für seine Tätigkeit von dem Gastwirt die ihm zustehenden Gebühren zu fordern.

III. Noch in zwei weiteren Beziehungen verbietet das Gesetz dem Stellenvermittler, seine Tätigkeit in diesem Berufe dazu zu benutzen, um auf Kosten der Stellensuchenden andere Gewerbebetriebe als das Stellenvermittlungsgeschäft, mögen es nun eigene oder fremde sein, zu fördern. So schreibt einmal § 3 Abs. 3 vor, daß, wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreibt, diese Tätigkeit nicht zu Anpreisungen für andere eigene oder fremde Gewerbebetriebe benutzen darf. Diese Bestimmung „hat namentlich den Fall im Auge, wo Unternehmer von Schulen oder Ausbildungsanstalten zur Empfehlung ihres Gewerbebetriebs darauf hinweisen, daß nach beendigter Ausbildung oder nach Abschluß des Lehrkursus dem Zögling Stellen nachgewiesen würden" (Hoffmann Anm. 15 zu § 3 S. 44).

Weiter bestimmt § 3 Abs. 4, daß der Stellenvermittler den Stellensuchenden nicht verpflichten oder anhalten darf, aus seinem oder einem von ihm bezeichneten Gewerbebetrieb oder Handelsgeschäfte Waren zu entnehmen. Diese Vorschrift, die gleich dem Abs. 3 von der Kommission in das Gesetz eingefügt worden ist (KommB. S. 13), soll zur Bekämpfung von Miß-

ständen bei der Stellenvermittlung im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe dienen, da dort Stellensuchende veranlaßt werden, bei dem Wirt, bei dem sie Arbeit suchen, zunächst möglichst viel zu verzehren (Hoffmann Anm. 16 zu § 3 S. 44).

§ 5.

3. Die Beschränkungen in der Erhebung der Vergütungen.

Zu den einschneidendsten Vorschriften des StVG. werden die Bestimmungen in § 5 zu rechnen sein, die die Frage der Vergütungen regeln. Diese Regelung ist eine sehr eingehende. Es wird einmal bestimmt, welche Arten von Kosten der Stellenvermittler für seine Tätigkeit berechnen darf, weiter wird eine Festlegung der Gebühren vorgesehen, sodann wird geregelt, wann und unter welchen Voraussetzungen die Gebühr erhoben werden darf und endlich, wer sie zu tragen hat.

I. § 5 Abs. 3 lautet: „Neben den Gebühren dürfen Vergütungen anderer Art nicht erhoben werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als sie auf Verlangen und nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber verwendet und als notwendig hinreichend nachgewiesen sind."

Hieraus ergibt sich, daß der Stellenvermittler für die Ausübung seiner Tätigkeit lediglich zwei Arten von Vergütungen berechnen darf, nämlich Gebühren und Auslagen. Unter Gebühren wird man das Entgelt für die gewerblichen Leistungen des Stellenvermittlers, unter Auslagen die bei Ausführung eines Auftrags gemachten Verwendungen zu verstehen haben. Vergütungen anderer Art, mögen sie nun als Extragebühren, Gratifikationen oder dergleichen bezeichnet werden (zu vergl. Ludwig S. 116), mögen sie in Geldzuwendungen oder in der Gewährung von Vorteilen anderer Art bestehen, sind unzulässig.

Aber auch die Berechnung von Auslagen ist nicht unbeschränkt gestattet. Zunächst müssen sie tatsächlich verwendet sein. Weiter muß die Verwendung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt sein. Liegt ein solches Verlangen nicht vor, so ist ein Anspruch des Stellenvermittlers auf Auslagenersatz selbst dann nicht begründet, wenn er annehmen durfte, daß die Verwendung der Auslagen dem Willen des Auftraggebers entsprechen würde. Das Verlangen des Auftraggebers allein ge-

nügt jedoch nicht, um den Ersatzanspruch des Stellenvermittlers zu begründen: die Auslagen müssen auch nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber verwendet sein, d. h. die Art und Weise der Verwendung muß auf Vereinbarung mit dem Auftraggeber beruhen. Hierzu kommt als weiteres Erfordernis, daß die Auslagen notwendig waren, daß also ohne ihre Verwendung der Auftrag nicht hätte ausgeführt werden können; lediglich zweckmäßige Auslagen lösen eine Erstattungspflicht nicht aus. Endlich muß die Notwendigkeit hinreichend nachgewiesen sein. Der Nachweis liegt dem Stellenvermittler ob; wie er zu führen ist, hängt von der Lage des einzelnen Falles ab. Durch die Vorlegung der Quittungen kann nur die tatsächliche Verwendung, nicht aber auch ihre Notwendigkeit bewiesen werden (a. M. anscheinend Hoffmann Anm. 11 zu § 5 S. 57). Von dem Zustandekommen des Vertrags über die Stelle ist der Anspruch auf Erstattung der Auslagen nicht abhängig. Denn die Vorschrift in § 5 Abs. 2 S. 1: „Eine Gebühr darf nur erhoben werden, wenn der Vertrag infolge der Tätigkeit des Vermittlers zustande kommt" bezieht sich eben nur auf die Gebühren; diese umfassen aber die Auslagen nicht mit. Daß der Stellenvermittler auf die baren Auslagen Vorschüsse erheben darf, wird mangels einer entgegenstehenden gesetzlichen Vorschrift nicht als zweifelhaft erscheinen.

(Zu vergl. zu den vorstehenden Ausführungen Hoffmann Anm. 11 zu § 5 S. 56 ff.)

II. Noch größeren Beschränkungen ist die Erhebung der Gebühren unterworfen und zwar zunächst hinsichtlich ihrer Höhe. Schon § 75 a GO. hatte eine Festlegung der Gebühren der Gesindevermieter und Stellenvermittler vorgesehen. Diese erfolgte aber lediglich in der Weise, daß die Vermittler selbst Taxen für ihre gewerblichen Leistungen aufstellten und ein Verzeichnis dieser Taxen der Ortspolizeibehörde einreichten sowie in ihren Geschäftsräumen anschlugen. An diese Taxen waren sie dann allerdings solange gebunden, bis sie eine etwaige Änderung der Ortspolizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis in den Geschäftsräumen angeschlagen hatten. Diese Vorschrift hat sich jedoch nicht als zureichend und zweckmäßig erwiesen. Auf der einen Seite räumte sie den Behörden einen Einfluß auf die Bestimmung der Gebührenhöhe nicht ein, auf der andern erweckte die übliche polizeiliche Abstempe-

lung des aufgehängten Verzeichnisses bei dem Publikum die Überzeugung, daß die Höhe der Gebühren polizeilich festgesetzt sei, eine Meinung, die von den Stellenvermittlern besonders bei sehr hohen Gebührensätzen geflissentlich genährt wurde (zu vergl. Begr. zu § 4 S. 8 und Ludwig S. 131). Infolgedessen hatte bereits das SchiffslStVG. in § 4 eine behördliche Taxenfestsetzung vorgesehen. Das StVG. ist diesem Vorgange gefolgt und schreibt in § 5 Abs. 1 vor, daß für die den Stellenvermittlern zukommenden Gebühren Taxen festzusetzen seien. Die Taxen müssen überall und für alle in Betracht kommenden Berufszweige festgesetzt werden; das ergibt sich aus den Worten des Gesetzes, „werden festgesetzt", durch die die Kommission die Fassung des Entwurfs „können festgesetzt werden" ersetzt hat. (KommB. S. 16, 23; StenB. S. 2835; zu vergl. Hoffmann Anm. 2 zu § 5 S. 49). Die Festsetzung überträgt das Gesetz der Landeszentralbehörde oder den von ihr bezeichneten Behörden.[1]) Der Festsetzung hat die Anhörung des Trägers des öffentlichen Arbeitsnachweises sowie von Vertretern der Stellenvermittler, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorauszugehen. Zum Begriffe der Anhörung wird nicht notwendig eine Äußerung der gehörten Stellen erforderlich sein; es wird schon genügen, wenn ihnen Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird (Hoffmann Anm. 4 zu § 5 S. 49). Als Träger des öffentlichen Arbeitsnachweises wird die Körperschaft anzusehen sein, die ihn errichtet hat und verwaltet; gemeint ist vom Gesetz zweifellos nicht jeder öffentliche Arbeitsnachweis, sondern nur der öffentliche gemeinnützige Arbeitsnachweis im Sinne des § 2 (zu vergl. Hoffmann Anm. 5 zu § 5 S. 49). Natürlich ist es der Behörde unbenommen, auch andere öffentliche oder nichtöffentliche Arbeitsnachweise zu hören, insbesondere dort, wo ein öffentlicher gemeinnütziger Arbeitsnachweis nicht besteht (zu vergl. Erl. des preuß. Min. f. H. u. G. vom 9. 8. 10 (HMBl. S. 404) sowie Sächs. AVO. z. StVG

[1]) In Sachsen steht die Taxenfestsetzung der unteren Verwaltungsbehörde (s. o. S. 18) zu. Doch haben die Kreishauptmannschaften die Befugnis erhalten, für ihren Bezirk oder größere Teile desselben einheitliche Taxen festzusetzen. In diesem Falle treten besondere örtliche Festsetzungen außer Kraft. Die Bezirks- oder Kreisausschüsse sind zur Beratung zuzuziehen. Die Festsetzung der Gebührentaxen der Stellenvermittler für Bühnenangehörige hat sich das Ministerium des Innern vorbehalten (§ 2 Abs. 1 und 2 der AVO. z. StVG.).

§ 3). Wo aber ein öffentlicher gemeinnütziger Arbeitsnachweis besteht, ist seine Anhörung — wenigstens soweit Berufe in Frage kommen, in denen er Stellen nachweist — Voraussetzung für eine rechtsgültige Festsetzung der Taxen (Hoffmann Anm. 5 zu § 5 S. 49, Anm. 6 S. 51). Die gleiche Bedeutung kommt der Anhörung der Vertreter der Stellenvermittler, Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu. Über die Wahl dieser Vertreter trifft das Gesetz keine Bestimmung; sie wird daher dem Ermessen der Festsetzungsbehörde zu überlassen sein. Unter Taxen versteht man an sich von der Obrigkeit für gewerbliche Waren oder Leistungen aufgestellte Minimal- oder Maximalpreise (Berger-Wilhelmi Anm. zu § 72 S. 204; RG. v. 4. 12. 91 R. 12, 264). Im vorliegenden Falle handelt es sich jedoch nur um Maximaltaxen. Das ergibt sich einmal aus der Vorschrift in § 12 Abs. 1 Z. 4 StVG., die eine Überschreitung der amtlich festgesetzten Taxe mit Strafe bedroht, sodann aber auch daraus, daß weder in der Kommission (Ber. S. 24) noch im Plenum (RT. XII. LP. 2. Sess. 1909 10 Sten B. S. 2826) gegen die Auffassung, der Stellenvermittler könne auf einen Teil seiner Taxe verzichten, Widerspruch erhoben worden ist.

Damit derjenige, der die Dienste des Stellenvermittlers in Anspruch nimmt, insbesondere der Stellensuchende über die festgesetzte Taxe nicht im Unklaren bleibt, legt das Gesetz in § 5 Abs. 4 dem Stellenvermittler die Verpflichtung auf, die Taxe in den Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen sowie dem Stellensuchenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen.

III. Eine Gebühr darf, wie § 5 Abs. 2 S. 1 vorschreibt, nur erhoben werden, wenn der Vertrag infolge der Tätigkeit des Vermittlers zustande kommt. Diese Vorschrift hat eine doppelte Bedeutung. Einmal regelt sie die Voraussetzung für den Anspruch des Vermittlers: das Zustandekommen des Vertrags muß eine Folge seiner Tätigkeit sein. Ob er dabei eine eigentliche Vermittlungstätigkeit im Sinne von § 1 Z. 1 StVG. entfaltet oder nur die Gelegenheit zum Vertragsabschluß im Sinne von § 1 Z. 2 StVG. nachgewiesen hat, ist gleichgültig (zu beachten jedoch § 5 Abs. 5 StVG. s. u. S. 44). Führt seine Tätigkeit nicht zum Vertragsabschlusse, so kann er für sie, selbst wenn sie noch so mühevoll und zeitraubend gewesen

ist, eine Gebühr nicht verlangen. Hat er sich trotzdem auch für den Fall, daß der Vertrag überhaupt nicht oder nicht durch seine Tätigkeit zustandekommt, eine Gebühr versprechen lassen, so ist diese Vereinbarung als gegen ein gesetzliches Verbot verstoßend nichtig nach § 134 BGB. (zu vergl. Hoffmann Anm. 2 zu § 4 S. 46).

Die zweite Bedeutung der Vorschrift in § 5 Abs. 2 S. 1 liegt darin, daß sie einen Zeitpunkt für die Gebührenerhebung bestimmt. Die Gebühr darf frühestens erhoben werden mit dem Vertragsabschluß. Die Erhebung einer Gebühr bei der Auftragserteilung, etwa als sog. Einschreibgebühr ist unstatthaft und nach § 12 Abs. 1 Z. 4 StVG. strafbar; sie ist es m. E. selbst dann, wenn der Stellenvermittler sich verpflichtet, den geleisteten Betrag, falls der Vertrag nicht durch seine Tätigkeit zustandekommt, zurückzuerstatten, falls er aber zustandekommt, auf die taxmäßige Gebühr zu verrechnen; denn für den Fall des Vertragsabschlusses wird eben doch auch hier entgegen der Vorschrift in § 5 Abs. 2 S. 1 eine Gebühr im voraus erhoben (zu vergl. die zur Auslegung des § 14 der Sächs. VO. über den Gewerbebetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler vom 6. 8. 02 (GVBl. S. 339) ergangene VO. d. Min. d. Inn. v. 17. 11. 03 Fischer 27, 197).

IV. Hat nur ein Teil die Tätigkeit des Stellenvermittlers in Anspruch genommen, so ist er natürlich allein zur Zahlung der Gebühr verpflichtet. Haben es aber beide Teile getan, so kann es zweifelhaft sein, ob beide zahlungspflichtig sind und bejahendenfalls zu welchen Teilen. Infolgedessen bestimmt § 5 Abs. 2 S. 2: „Haben beide Teile diese Tätigkeit in Anspruch genommen, so ist die Gebühr von dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer je zur Hälfte zu zahlen; eine entgegenstehende Vereinbarung zu Ungunsten des Arbeitnehmers ist nichtig.“ Wie Hoffmann (Anm. 9 zu § 5 S. 53) zutreffend ausführt, bildet die Voraussetzung für die Gebührenhälftelung nicht notwendig ein von allen Teilen ausgehender eigentlicher Auftrag, es genügt vielmehr schon, wenn der Stellenvermittler seine Tätigkeit im Interesse beider Teile und im Einverständnis mit ihnen ausübt. Durch Vertrag kann eine andere Verteilung der Gebühr vereinbart werden; eine solche Vereinbarung darf aber nur zu Gunsten des Arbeitnehmers getroffen

werden, niemals zu seinen Ungunsten; in diesem Falle wäre sie nach der ausdrücklichen Vorschrift im 2. Halbsatz von § 5 Abs. 2 S. 2 nichtig.

V. Die unter III. und IV. dargelegten Vorschriften gelten nach § 5 Abs. 3 nicht für die Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten. Diese Ausnahme war notwendig, da eine Anwendung der Vorschriften in § 5 Abs. 2 StVG. auf die Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten diesen Zweig der Stellenvermittlung völlig vernichtet haben würde (zu vergl. KommB. S. 18, 24)

§ 6.

4. Die übrigen Beschränkungen.

Neben den in den §§ 3, 4, 5 geschilderten wichtigsten Beschränkungen des Gewerbebetriebs der Stellenvermittler finden sich im Gesetz noch einige Beschränkungen von geringerer Bedeutung, die im folgenden besprochen werden sollen.

I. Die erste dieser Beschränkungen ist im § 3 Abs. 5 StVG. enthalten. Dieser bestimmt: „Der Stellenvermittler darf zu dem Arbeitgeber in keinem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen.“ Damit ist nicht gesagt, daß der Stellenvermittler überhaupt in keinem solchen Verhältnisse zu irgend einem Arbeitgeber stehen dürfe, nur zu dem Arbeitgeber darf er es nicht d. h. demjenigen Arbeitgeber, für den er seine Vermittlungstätigkeit ausübt, m. a. W., steht ein Stellenvermittler zu einem Arbeitgeber in einem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnis, so darf er für ihn keine Stellen vermitteln. Die Bestimmung ist erst in der Kommission in das Gesetz aufgenommen worden (KommB. S. 14). Ihr Zweck ist, zu verhindern, daß ein Stellenvermittler den Arbeitgeber, von dem er abhängig ist, zu Ungunsten der Stellensuchenden und wohl auch anderer Arbeitgeber bevorzugt. Vor allem sollen dadurch Mißstände im Theateragenturwesen, insbesondere die sog. Hausagenturen getroffen werden (zu vergl. Hoffmann Anm. 17 zu § 3 S. 45; Szczesny Anm. 11 zu § 3 S. 41). Eine Strafbestimmung für die Zuwiderhandlung enthält das Gesetz nicht. Der Stellenvermittler, der gegen die Vorschrift verstößt, wird als unzuverlässig anzusehen sein, und es wird ihm daher gemäß § 9 des Gesetzes die Erlaubnis entzogen oder der Gewerbebetrieb untersagt werden können.

II. Auch der § 4 StVG. verdankt seine Entstehung einem in der Kommission gestellten Antrag, auch er soll Mißstände im Theateragenturwesen bekämpfen (KommB. S. 23). Er lautet: „Verträge, durch die sich ein Arbeitnehmer oder Arbeitgeber verpflichtet oder verpflichtet hat, sich auch in späteren Fällen der Mitwirkung eines bestimmten gewerbsmäßigen Stellenvermittlers zu bedienen, sind nichtig." Durch die in der dritten Lesung (StenB. S. 2891) eingefügten Worte „oder verpflichtet hat" ist der Vorschrift rückwirkende Kraft beigelegt worden. Es sind also nichtig nicht nur die unter der Geltung des StVG. geschlossenen Verträge des bezeichneten Inhalts, sondern auch die vorher geschlossenen sind es vom Inkrafttreten des Gesetzes an. Die Nichtigkeit auf Grund von § 4 trifft nur diejenigen Verträge, die die Verpflichtung enthalten, sich auch künftig der Mitwirkung eines bestimmten Stellenvermittlers zu bedienen, nicht auch diejenigen, die die Verpflichtung des Stellensuchenden zum Inhalt haben, für alle künftigen Fälle, auch wenn der Vertrag über die Stelle ohne Mitwirkung des Stellenvermittlers zustandekommt, einen bestimmten Prozentsatz des Gehalts zu zahlen. Doch sind solche Vereinbarungen, soweit sie nach dem Inkrafttreten des StVG. getroffen worden, nach § 134 BGB. nichtig, weil sie gegen die Vorschrift in § 5 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes verstoßen (zu vergl. Hoffmann Anm. 2 zu § 4 S. 46 und oben S. 43). Soweit sie aber vor Inkrafttreten des StVG. geschlossen worden sind, wird man sie mit Szczesny (Anm. 1 zu § 4 S. 42) wohl in den meisten Fällen als gegen die guten Sitten verstoßend und deshalb für nichtig nach § 138 BGB. ansehen müssen (a. M. Hoffmann Anm. 2 zu § 4 S. 46). Auch die Vorschrift des § 4 ist mit einer Strafbestimmung nicht ausgestattet, doch wird man auch hier den zuwiderhandelnden Stellenvermittler in der Regel als unzuverlässig ansehen und daher mit dem Erlaubnisentziehungs- oder dem Untersagungsverfahren gegen ihn vorgehen können.

III. Aus Anlaß der Stellenvermittlung gelangt der Stellenvermittler häufig in den Besitz von Gegenständen, die dem Stellensuchenden gehören, insbesondere von Ausweispapieren, aber auch von anderen Gegenständen, die der mittellose Stellensuchende dem Stellenvermittler zur Sicherstellung der Gebührenforderung übergibt. Um nun zu verhindern, daß der Stellen-

vermittler diese Gegenstände, die dem Stellensuchenden häufig für sein weiteres Fortkommen unentbehrlich sind, zur Sicherung oder Deckung seiner Ansprüche zurückbehält, bestimmt § 6, daß „die Stellenvermittler Dienstbücher (Gesindebücher), Arbeitsbücher, Zeugnisse, Ausweispapiere und sonstige Gegenstände, die aus Anlaß der Stellenvermittlung in ihren Besitz gelangt sind, gegen den Willen des Eigentümers nicht zurückbehalten, insbesondere an solchen Gegenständen ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht nicht ausüben dürfen. Die Entstehung eines — vertragsmäßigen oder gesetzlichen — Zurückbehaltungs- oder Pfandrechts ist sonach nicht ausgeschlossen, nur die Ausübung dieser Rechte ist unzulässig. Sie ist es aber nur gegen den Willen des Eigentümers. Ist der Eigentümer einverstanden, so hindert die Vorschrift des § 6 StVG. den Stellenvermittler nicht, die Gegenstände zurückzubehalten, insbesondere auch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht auszuüben z. B. einem Dritten gegenüber, der die Herausgabe verlangt.

Geschützt ist der Stellensuchende in Ansehung der erwähnten Gegenstände nur, wenn sie aus Anlaß der Stellenvermittlung in den Besitz des Stellenvermittlers gelangt sind. Hat dieser den Besitz bei anderer Gelegenheit erworben, so kann sich der Eigentümer gegen die Zurückbehaltung nicht auf die Vorschrift des § 6 StVG. berufen.

Gleich den oben unter I. und II. behandelten Beschränkungen ist auch § 6 erst durch die Kommission in den Entwurf eingefügt worden (KommB. S. 26).

IV. „Stellenvermittler, welche für weibliche Personen Stellen im Ausland vermitteln, haben — wie § 7 StVG. vorschreibt — der für ihren Gewerbebetrieb zuständigen Polizeibehörde ein Verzeichnis der Namen dieser Personen und der ihnen vermittelten Stellen nach näherer Anordnung regelmäßig vorzulegen.“ Auch diese Bestimmung ist auf einen in der Kommission gestellten Antrag zurückzuführen (KommB. S. 26). Man maß ihr vor allem eine große Bedeutung für die Bekämpfung des Mädchenhandels bei (KommB. S. 19). Welche Polizeibehörde zuständig ist, regelt sich nach Landesrecht.[1]) (Im übrigen zu vergl. Hoffmann Anm. 1 bis 4 zu § 7 S. 59 ff.: Szczesny Anm. 1 zu § 7 S. 46 ff.).

---

[1]) In Sachsen in Städten mit RStO. der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft (§ 4 AVO. z. StVG. in Verbindung mit § 2 AVO. z. GO.).

§ 7.

b) Die Ermächtigung der Landeszentralbehörden zum Erlaß weiterer Bestimmungen.

Die bisher auch für die Gesindevermieter und Stellenvermittler geltenden Vorschriften in § 38 Abs. 1, 3 GO. bestimmten: „Die Zentralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der .... Gesindevermieter, Stellenvermittler ...., soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen."

„Hinsichtlich der Gesindevermieter und Stellenvermittler sind die Zentralbehörden insbesondere befugt, die Ausübung des Gewerbes im Umherziehen sowie die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes zu beschränken oder zu untersagen."

Da, wie die Begründung zu § 5 (Begr. S. 9) ausführt, auf Grund der Ermächtigung in § 38 Abs. 1 GO. unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse und Bedürfnisse viele nützliche Anordnungen ergangen sind, die zwar in das allgemeine Gesetz nicht aufgenommen werden konnten, aber als notwendig auch für die Zukunft nicht zu entbehren sind, so hat man eine dem § 38 GO. entsprechende Vorschrift in das StVG. übernommen. Diese Bestimmung — § 8 des Gesetzes — lautet: „Die Landeszentralbehörde kann weitere Bestimmungen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler erlassen."

Von den bisherigen Vorschriften in § 38 Abs. 1, 3 GO. unterscheidet sich § 8 StVG. zunächst insofern, als ihm eine dem § 38 Abs. 3 GO. entsprechende Bestimmung fehlt. Eine derartige Vorschrift ist jedoch zu entbehren; denn die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes ist bereits durch § 3 StVG. untersagt, und daß die Landeszentralbehörden befugt sind, auf Grund von § 8 StVG. auch ohne eine weitere ausdrückliche Ermächtigung die Ausübung des Stellenvermittlergewerbes im Umherziehen zu verbieten, kann im Hinblick auf die oberstgerichtlichen Entscheidungen, die in Bezug auf die gemäß § 38 GO. erlassenen Vorschriften ergangen sind (zu vergl. v. Landmann I Anm. 5 zu § 38 S. 365), nicht zweifelhaft sein (s. auch Z. 16 der preuß. Vorschriften

über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler, mit Ausschluß der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige und der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten, vom 16. 8. 10 (Anl. 1 zum preuß. Min.-Erl. v. 19. 8. 10 HMBl. S. 454 [GewA. 10, 67]) und Sächs. VO. v. 20. 10. 10 (GVBl. S. 426) unter III § 10).

Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß § 38 Abs. 1 GO. die Ermächtigung den Landeszentralbehörden nur erteilte, „soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmung treffen" (zu vergl. hierzu KG. v. 5. 10. 05 R. 26, 495), während § 8 StVG. diesen Vorbehalt nicht kennt. Sonach gelten also nach § 8 StVG. erlassene Vorschriften selbst gegenüber von Landesgesetzen und setzen diese, soweit sie mit ihnen in Widerspruch stehen, außer Kraft; denn da sie auf Grund eines in einem Reichsgesetze getroffenen Vorbehalts erlassen sind, so haben sie selbst die Wirkung eines Reichsgesetzes und brechen daher Landesrecht.

Nach wie vor weist das Gesetz die betreffenden Befugnisse den Landeszentralbehörden zu. Es gibt „dadurch nicht nur zu erkennen, daß eine Mitwirkung der Landesgesetzgebung nicht notwendig ist, sondern auch daß die betreffende Anordnung durch kein anderes Organ der Exekutive als die Zentralbehörde zu erfolgen habe und daher z. B. eine landesherrliche Verordnung auch dann nicht erforderlich ist, wenn das Landesstaatsrecht eine solche erfordern würde" (v. Landmann I Anm. 2 zu § 38 S. 362; zu vergl. PrOVG. v. 5. 6. 80 R. 1, 11 ff.). Andrerseits ist es aber auch nicht zulässig, daß die Vorschriften von Unter- oder Mittelbehörden erlassen werden (v. Schicker I Anm. 1 zu § 38 S. 194).

Die den Landeszentralbehörden erteilte Befugnis geht nicht nur dahin, den Gewerbebetrieb neuen, im Gesetze nicht vorgesehenen Beschränkungen zu unterwerfen, sondern auch dahin, die gesetzlichen Beschränkungen zu verschärfen und zu erweitern. Es kann diesen Anordnungen der Landeszentralbehörde nicht der Einwand entgegengehalten werden, daß die Materie im Gesetze bereits erschöpfend geregelt sei. Das ist in der Kommission von einem Vertreter der preußischen Regierung unter allseitiger Zustimmung festgestellt worden (Ber. S. 19). Es werden daher z. B. gegen die Zulässigkeit der Bestimmung in § 12 Abs. 1 der Sächs. VO. v. 20. 10. 10 unter III,

die die Zurückbehaltung von Kleidungsstücken, Handwerkszeug und Gerätschaften, die zur sachgemäßen Ausübung des Berufs des Stellesuchenden erforderlich sind, gegen dessen Willen nicht gestattet, keine Bedenken zu erheben sein.

Unter Befugnissen und Verpflichtungen ist nichts anderes zu verstehen als Rechte und Pflichten des Stellenvermittlers den Behörden wie dem Publikum gegenüber, öffentlich-rechtliche wie zivilrechtliche (zu vergl. RT. X. LP. 1. Sess. 1898/99 StenB. 2. Anlagenband Aktenst. Nr. 165 S. 1238). Daß die auf Grund des § 38 GO. erlassenen Vorschriften der Landeszentralbehörden auch einen zivilrechtlichen Inhalt haben können, ist in der Rechtsprechung wiederholt anerkannt worden (zu vergl. OLG. Dresden v. 29. 12. 04 Fischer 28, 349; KG. vom 7. 6. 06 R. 27, 205; RG. v. 14. 2. 08 R. 28, 494; s. a. v. Landmann I Anm. 2 zu § 34 S. 362, v. Schicker I Anm. 2 zu § 38 S. 194; Hoffmann Anm. 3 zu § 8 S. 62). Solche Vorschriften haben die Eigenschaft eines privatrechtlichen Sondergesetzes und behalten ihre Geltung auch gegenüber den etwa abweichenden Bestimmungen des BGB. (RG. v. 14. 2. 08 R. 28, 494). Hiernach sind insbesondere auch Vorschriften zulässig, wie sie in Z. 18, 19, 20 der oben erwähnten preußischen und in § 16 der ebenfalls bereits angeführten sächsischen Ausführungsbestimmungen getroffen sind, wonach unter gewissen Voraussetzungen trotz des Zustandekommens des Vertrags über die Stelle der Anspruch des Stellenvermittlers auf die Gebühr erlischt und die bereits gezahlte Gebühr zurückzuzahlen ist (zu vergl. KG. v. 7. 6. 06 R. 27, 205).

Beim Erlaß der Vorschriften auf Grund des § 8 StVG. hat jedoch die Landeszentralbehörde davon auszugehen, daß ihr die Befugnis dazu erteilt worden ist, damit sie weitere Mißstände in der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung bekämpfen und das Publikum vor ihnen schützen kann. Es würden daher Bestimmungen unzulässig sein, die die Rechte der Stellenvermittler dem Publikum gegenüber erweitern, die Rechte des Publikums dem Stellenvermittler gegenüber aber verkümmern würden. Andererseits können auch die Stellenvermittler verlangen, daß ihnen nur solche Verpflichtungen auferlegt werden, die aus gewerbepolizeilichen Erwägungen für erforderlich gehalten werden.

(Zu vergl. Hoffmann Anm. 4 zu § 8 S. 63.)

§ 8 StVG. ermächtigt die Landeszentralbehörden aber nicht nur, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen der Stellenvermittler, sondern auch über ihren Geschäftsbetrieb Bestimmungen zu erlassen. Hierunter werden vor allem die — allerdings auch zugleich Verpflichtungen begründenden — Vorschriften über die Bücher, die die Stellenvermittler zu führen, über die Einträge, die sie darin zu machen haben, über ihre Geschäftsräume und dergleichen zu rechnen sein. Aber auch alles, was sonst in diesen Geschäftsbetrieb hineinfällt, unterliegt der Regelung durch die Zentralbehörden. Es kann daher nicht nur dem Stellenvermittler selbst, sondern auch dem Hilfspersonal[1]) des Stellenvermittlers oder seinen Familienmitgliedern, soweit sie im Geschäftsbetriebe tätig werden, die Befolgung bestimmter Gebote auferlegt werden (KG. v. 9. 10. 05 R. 26, 204; s. a. Hoffmann Anm. 5 zu § 8 S. 63). Wenn daher § 10 der mehrfach angeführten sächsischen Vorschriften nicht nur den Stellenvermittlern, sondern auch ihren Hilfspersonen einschließlich der Familienangehörigen das Aufsuchen von Aufträgen außerhalb der Geschäftsräume untersagt, so wird die Zulässigkeit des Verbots nicht zu beanstanden sein.

§ 8.

III. Die Strafbestimmungen.

Das StVG. ist reichlich mit Strafbestimmungen ausgestattet. Sie sind enthalten in den §§ 12 und 13.

I. Die im § 12 aufgeführten strafbaren Handlungen sind mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder mit Haft bedroht. Es handelt sich also um Vergehen (§ 1 Abs. 2 StGB.), für die die Schöffengerichte zuständig sind (§ 27 Abs. 1 Z. 2 GVG.). Eine verschärfte Strafandrohung, nämlich Geldstrafe von 100 bis 600 Mk. oder Haft trifft die rückfälligen Täter. Rückfall liegt dann vor, wenn der Täter wegen der in § 12 bezeichneten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist und innerhalb fünf

[1]) Vorschriften über das Hilfspersonal werden sich nur auf diejenigen Personen zu beziehen haben, die den Stellenvermittler bei der eigentlichen Vermittlungstätigkeit unterstützen, nicht etwa auch auf Boten, Türsteher und dergl. (zu vergl. KG. vom 21. 6. 09 GewA. 9, 90). Dagegen wird darauf, ob die Gehilfen nur aus Gefälligkeit oder auf grund rechtlicher Verpflichtung tätig werden, nichts ankommen (zu vergl. KG. vom 17. 3. 10 GewA. 9, 583).

Jahren — d. h. nach der rechtskräftigen Verurteilung (zu vergl. Hoffmann Anm. 13 zu § 12 S. 78) — wiederum eine solche Zuwiderhandlung begeht (§ 12 Abs. 3 StVG.). Es ist nicht nötig, daß er sich der gleichen Zuwiderhandlung schuldig macht. Es wird auch nicht zu fordern sein, daß die erste Straftat bereits unter der Herrschaft des StVG. begangen ist; vielmehr wird man, wenn eine der jetzt durch § 12 StVG. mit Strafe bedrohten Handlungen bereits früher durch die Strafbestimmungen der GO., u. U. in Verbindung mit den gemäß § 38 GO. erlassenen Vorschriften, oder durch das SchiffslStVG. unter Strafe gestellt war, den Täter einer solchen Handlung, wenn er innerhalb fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung eine der in § 12 StVG. bezeichneten Handlungen begeht, als rückfällig im Sinne von § 12 Abs. 3 StVG. ansehen müssen (Szczesny Anm. 12 zu § 12 S. 62).

1. Was nun die einzelnen in § 12 bezeichneten Straftaten anlangt, so wird in Abs. 1 Z. 1 ein Stellenvermittler mit Strafe bedroht, „der den Gewerbebetrieb ohne die vorgeschriebene Erlaubnis unternimmt oder fortsetzt". Diese Strafbestimmung findet Anwendung auf den Stellenvermittler, der den Gewerbebetrieb beginnt, ohne je eine Erlaubnis besessen zu haben, aber auch auf den, dem seine frühere Erlaubnis entzogen oder der Gewerbebetrieb untersagt worden ist und der ohne neue Erlaubnis den Gewerbebetrieb fortsetzt oder von neuem beginnt. Sie trifft auch den Stellenvermittler, der die Stellenvermittlung für andere Berufe als die, für die sie ihm gestattet ist, ausübt. (Zu vergl. Hoffmann Anm. 4 zu § 12 S. 77).

2. Nach Abs. 1 Z. 2 wird bestraft „ein Stellenvermittler, der einen nach § 3 Abs. 1 StVG. ihm verbotenen Gewerbebetrieb unternimmt oder fortsetzt oder der sich von Gewerbtreibenden der dort bezeichneten Art für die Ausübung seiner Tätigkeit verbotene Vergütungen irgendwelcher Art gewähren oder versprechen läßt". § 12 Abs. 1 Z. 2 enthält also die Strafvorschrift zu den Bestimmungen in § 3 Abs. 1 und 2 StVG. (s. o. § 4 unter I. und II. S. 35 ff.).

3. Die Strafbestimmung zu § 3 Abs. 3 und 4 StVG. (s. o. § 4 unter III S. 38 ff.) gibt § 12 Abs. 1 Z. 3. Hier wird mit Strafe bedroht der Stellenvermittler, „der seine Tätigkeit zu Anpreisungen für eigene oder fremde Gewerbebetriebe be-

nutzt oder den Stellesuchenden verpflichtet oder anhält, aus seinem oder einem von ihm bezeichneten Gewerbebetrieb oder Handelsgeschäfte Waren zu entnehmen."

4. Die Strafvorschrift in § 12 Abs. 1 Z. 4 bezieht sich auf die in § 5 Abs. 1 bis 3 StVG. enthaltenen Vorschriften über die Vergütungen und stellt den Stellenvermittler unter Strafe, „der die amtlich festgesetzte Taxe überschreitet (s. o. S. 41 ff.) oder sich außer den taxmäßigen Gebühren Vergütungen anderer Art von dem Arbeitnehmer oder dem Arbeitgeber gewähren oder versprechen läßt" (s. o. S. 39 ff). Eine strafbare Überschreitung der Taxe wird man auch dann annehmen müssen, wenn der Stellenvermittler zwar im Ganzen nicht mehr als die taxmäßige Gebühr fordert, wenn er aber mehr als die Hälfte dieser Gebühr vom Arbeitnehmer oder gegen den Willen des Arbeitgebers von diesem fordert (s. o. § 5 S. 43 ff.; zu vergl. Hoffmann Anm. 8 zu § 12 S. 77).

5. In § 12 Abs. 1 Z. 5 ist endlich noch eine Strafvorschrift enthalten, die sich im Gegensatz zu den vorerwähnten Strafbestimmungen nicht an ein in einer anderen Vorschrift des StVG. enthaltenes Gebot oder Verbot anschließt. Sie bedroht den Stellenvermittler mit Strafe, der es unternimmt, einen Arbeitnehmer zum Bruche eines eingegangenen Arbeitsvertrags zu verleiten. Der Begriff „unternehmen" wird hier in derselben Weise auszulegen sein wie z. B. im § 159 StGB. Man wird daher darunter jede Handlung zu rechnen haben, durch welche die Absicht an den Tag gelegt wird, einen Erfolg der in § 12 Abs. 1 Z. 5 bezeichneten Art herbeizuführen (Hoffmann Anm. 10 zu § 12 S. 78; näheres über den Begriff „unternehmen" — insbes. auch über die abweichenden Meinungen — bei Olshausen-Zweigert I Anm. 3 zu § 159 S. 596). Unter „Arbeitsvertrag" wird man jeden Vertrag über eine Stelle in dem oben S. 13 dargelegten Sinne zu verstehen haben. Nur die Verleitung des Arbeitnehmers zum Bruche ist strafbar, nicht auch die des Arbeitgebers; ein darauf gerichteter Antrag wurde in der Kommission (Ber. S. 21) abgelehnt.

6. Während die bisher behandelten, in § 12 Abs. 1 Z. 1 bis 5 enthaltenen Strafandrohungen sich gegen den Stellenvermittler richten, bedroht § 12 Abs. 2 diejenigen Gewerbtreibenden der in § 3 Abs. 1 StVG. (s. o. § 4 unter I. S. 35 ff.) bezeichneten Art mit Strafe, „die es unternehmen, einen Stellen-

vermittler durch Gewährung oder Versprechung von Vergütungen irgendwelcher Art zu einer den Interessen des Arbeitnehmers widerstreitenden Ausübung der Vermittlertätigkeit zu bestimmen.' Wegen der Bedeutung des Begriffs „unternehmen" gilt das oben S. 52 ff. Gesagte. Was eine den Interessen des Arbeitnehmers — den Arbeitgeber erwähnt das Gesetz nicht — widerstreitende Ausübung der Vermittlungstätigkeit ist, überläßt das Gesetz dem Urteil des Richters. Vor allem wird dazu eine Ausübung zu rechnen sein, die mit den Vorschriften in § 3 Abs. 2 bis 4 StVG. nicht im Einklang steht.

II. Die in § 13 StVG. bezeichneten Handlungen sind nur mit Geldstrafen bis zu 150 Mk. oder mit Haft bedroht; es sind also Übertretungen (§ 1 Abs. 3 StGB.); zuständig für sie sind die Schöffengerichte (§ 27 Z. 1 GVG.).

1. § 13 Abs. 1 Z. 1 droht dem Stellenvermittler Strafe an, der den Vorschriften des § 5 Abs. 4 (s. o. S. 42), der §§ 6, 7 (s. o. S. 45, S. 46) oder den in § 8 (s. o. § 7 S. 47 ff.) bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandelt.

2. Die Strafvorschriften in Z. 2 und 3 richten sich gegen das sog. Kaperwesen, d. h. das Abfangen der Schiffsleute zu Ausbeutungszwecken bei Ankunft des Schiffs (Hoffmann Anm. 4 zu § 13 S. 79; zu vergl. Begr. S. 19).

Nach Z. 2 wird bestraft „ein Stellenvermittler oder ein Gewerbtreibender der in § 3 Abs. 1 (s. o. S. 32 ff.) bezeichneten Art, der im Inland den von einer zuständigen Behörde erlassenen Bestimmungen zur Verhinderung des vorzeitigen Betretens einlaufender Schiffe und des Anbordbringens von geistigen Getränken zuwiderhandelt."

Ziffer 3 richtet sich gegen die Kapitäne, die im Inland den Bestimmungen einer zuständigen Behörde, im Ausland den Anordnungen eines Seemannsamts zuwider Stellenvermittler oder Gewerbtreibende der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Art an Bord lassen oder an Bord dulden.

Voraussetzung für eine Bestrafung nach Z. 2 oder 3 ist also eine von einer zuständigen Behörde bezw. einem Seemannsamt erlassene Ausführungsvorschrift. Im Falle der Z. 3 gilt für das Verfahren im Ausland nach § 13 Abs. 2 StVG. die SeemO. (§§ 5, 122 bis 125).[1])

---

[1]) Die Strafbestimmung in § 13 Abs. 1 Z. 4 StVG., die sich auf § 11 StVG. bezieht, wonach ein Abdruck des Gesetzes auf jedem deutschen Kauffahrteischiff im Volkslogis zur jederzeitigen Einsicht der Schiffsleute vorhanden sein muß, ist für die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ohne Bedeutung.

III. Soweit die in §§ 12 und 13 enthaltenen Strafbestimmungen nicht gewisse Gewerbtreibende oder Kapitäne mit Strafe bedrohen, richten sie sich nur gegen die Stellenvermittler selbst. Sie sind daher nicht anwendbar auf Zuwiderhandlungen ihres Hilfspersonals. Das ist besonders bemerkenswert bei Zuwiderhandlungen der Hilfspersonen gegen Vorschriften, die die Landeszentralbehörden gemäß § 8 StVG. erlassen haben. Wie oben S. 50 dargelegt wurde, können diese Vorschriften unmittelbar an das Hilfspersonal gerichtete Gebote und Verbote enthalten. Da nun die bisher auch für den Betrieb des Stellenvermittlers gültige Strafvorschrift in § 148 Z. 4a GO. lautete: „Mit .... wird bestraft, wer ..... den auf Grund des § 38 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt," so konnte nach § 148 Z. 4a auch das Hilfspersonal bestraft werden. Jetzt gilt § 148 Z. 4a GO. nicht mehr für die Stellenvermittlung (a. M. Szczesny Anm. 5 zu § 12 S. 60), weil über die von ihm geregelte Materie — wenn auch nicht im gleichen Umfange — das Stellenvermittlergesetz selbst im § 13 Abs. 1 Z. 1 Bestimmung getroffen hat (§ 14 StVG.) (ebenso — mit anderer Begründung — Hoffmann Anm. 3 zu § 12 S. 76). In Zukunft wird also eine Bestrafung des Hilfspersonals wegen Zuwiderhandlung gegen die gemäß § 8 StVG. erlassenen Vorschriften nicht mehr möglich sein. Es wird vielmehr in solchen Fällen, wenn nicht die nach § 8 StVG. ergangenen Bestimmungen einen anderen Weg zeigen,[1]) nichts übrig bleiben als den Stellenvermittler, wenn sein Personal Zuwiderhandlungen begeht, zur Entlassung dieses Personals aufzufordern und falls er sich weigert, gegen ihn mit dem Erlaubnisentziehungsverfahren vorzugehen.

§ 9.

IV. Die Anwendbarkeit der Vorschriften der Gewerbeordnung auf die gewerbsmässige Stellenvermittlung.

Nach § 14 StVG. finden auf den Gewerbebetrieb des Stellenvermittlers die Vorschriften der GO. insoweit Anwendung, als nicht im StVG. besondere Bestimmungen getroffen

[1]) In Sachsen ist nach § 13 Abs. 3 der oben S. 48 erwähnten Vorschriften die Beschäftigung von Hilfspersonen von einer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde abhängig, die ohne Angabe von Gründen jederzeit widerrufen werden kann. Würde ein Stellenvermittler trotz Widerrufs die Hilfsperson weiterbeschäftigen, so würde er sich nach § 13 Abs. 1 Z. 1 StVG. strafbar machen.

sind. § 14 bringt also, wie die Begründung (S. 9) bemerkt, den Charakter des StVG. als eines die GO. ergänzenden Sondergesetzes zum Ausdruck. Hiernach finden grundsätzlich alle Bestimmungen der GO. Anwendung. Ausgenommen sind davon zunächst die §§ 34, 38, 53, 75 a, 148 Z. 8, 149 Z. 7 a GO., soweit sie auf die Gesindevermieter und Stellenvermittler Bezug haben, da diese Bestimmungen insoweit durch § 19 StVG. außer Kraft gesetzt sind. Ausgenommen sind ferner noch etwaige weitere Vorschriften, die Gebiete regeln, über die das StVG. selbst Bestimmung getroffen hat (hinsichtlich des § 148 Z. 4 a GO. s. o. S. 54). Ausgenommen sind endlich solche Vorschriften, die nach der Natur des Stellenvermittlergewerbes auf dieses keine Anwendung finden können, z. B. die Vorschriften über den Marktverkehr (§§ 64 ff GO.), oder die sich ihrem Inhalte nach nur auf bestimmte Gewerbezweige beziehen, z. B. § 16, §§ 29 bis 33 GO. Grundsätzlich aber ist daran festzuhalten, daß die GO. im allgemeinen und nicht etwa nur einzelne ihrer Vorschriften auf die gewerbsmäßige Stellenvermittlung Anwendung finden. Das ergibt sich klar aus dem Wortlaut des § 14 StVG. Dagegen spricht auch nicht die Begründung zu § 14 (§ 11 des Entwurfs), wenn es in ihr (S. 9) heißt: „Die allgemeinen Vorschriften der GO. (§ 1 Abs. 2, §§ 11 a, 41, 42, 45 bis 47) kommen auch weiterhin zur Anwendung." Die hier angeführten Gesetzesstellen sollen nur als Beispiel gelten. Das läßt sich daraus schließen, daß es in der Begründung (S. 20 der Begr. z. StVG.) zu § 1 des SchiffsIStVG., dem § 14 StVG. nachgebildet ist, heißt: „§ 1 bringt den Charakter der Vorlage als eines die Gewerbeordnung ergänzenden Sondergesetzes zum Ausdruck. Unter den danach Anwendung findenden Vorschriften der Gewerbeordnung kommen u. a. § 1 Abs. 2, § 11 a, § 41, § 42, §§ 45 bis 47, § 155 Abs. 1, 2 in Betracht." Bei der fast wörtlichen Übereinstimmung der beiden Gesetzesstellen und ihrer Begründungen ist wohl anzunehmen, daß die Aufzählung in der Begründung zu § 14 StVG. auch keine erschöpfende sein soll (zu vergl. Hoffmann Anm. 1 zu § 14 S. 83 ff.; Szczesny Anm. 1 zu § 14 S. 65 ff.)

Es würde zu weit führen und über den Rahmen dieser Betrachtung, die sich mit der Darstellung der für die gewerbsmäßige Stellenvermittlung geltenden Vorschriften des StVG. befassen will, hinausgehen, wenn hier in eine Untersuchung darüber ein-

getreten werden sollte, welche Bestimmungen der GO. im einzelnen nach den vorstehenden Ausführungen auf den Gewerbebetrieb der Stellenvermittler Anwendung leiden. Nur über die Anwendbarkeit einer Bestimmung der GO., des § 40, soll wegen ihrer besonderen Wichtigkeit, hier gesprochen werden.

Der 2. Absatz des § 40 GO. kommt nicht in Frage, da darüber, was er regelt, das StVG. selbst in § 10 Bestimmung getroffen hat. Dagegen fehlt im StVG. eine dem § 40 Abs. 1 GO. entsprechende Vorschrift. § 40 Abs. 1 lautet: „Die in den §§ 29 bis 33 a und im § 34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit erteilt noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 33 a, 53 und 143 widerrufen werden." Da nun nach § 19 StVG. die auf die Gesindevermieter und Stellenvermittler bezüglichen Vorschriften des § 34 GO. außer Kraft getreten sind, so könnte man sagen, daß nunmehr die Erlaubnis zum Betriebe der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung nicht mehr zu den im § 34 GO. erwähnten Genehmigungen gehöre und daß daher § 40 GO. auf die Erlaubnis zum Betriebe des Stellenvermittlergewerbes keine Anwendung mehr finde. Die Aufhebung der Geltung des § 40 Abs. 1 GO. für eine Gewerbserlaubnis würde aber einen so gewaltigen Bruch mit einem der wichtigsten Grundsätze unseres Gewerberechts bedeuten, daß man nicht annehmen kann, der Gesetzgeber hätte ihn so in aller Stille ohne jede Begründung und ohne jede Debatte in der Kommission wie im Plenum vollziehen können. Man wird vielmehr davon ausgehen müssen, daß die Aufführung der §§ 29 bis 33 a und des § 34 nur die einzelnen in Betracht kommenden Gewerbeberechtigungen bezeichnen soll. Man wird also im § 40 Abs. 1 anstelle der Paragraphen die darin erwähnten Gewerbe zu setzen haben. Dann würde § 40 Abs. 1 GO., da weder seine Gültigkeit für die Stellenvermittlung ausdrücklich außer Kraft gesetzt worden ist noch das StVG. selbst eine seinem Inhalt entsprechende Bestimmung getroffen hat, auch jetzt noch für die Erlaubnis zum Betriebe des Stellenvermittlergewerbes gelten (s. a. Hoffmann Anm. 1 zu § 14 S. 85). Diese Erlaubnis wird sonach weder auf Zeit erteilt noch vorbehaltlich der Bestimmung in § 9 StVG. widerrufen werden können.